



Jahresbericht
Verband der Brauereien Österreichs

06/2015
08/2016



Inhalt.

I	<i>Der österreichische Biermarkt</i>	5
	Betriebsstruktur und Ausstoß	
	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Bier in Österreich	
	Biersorten	
	Gebindearten	
	Verpackungsanteile	
	Absatzstruktur	
II	<i>Sonstiger Getränkemarkt</i>	9
III	<i>Außenhandel</i>	11
	Allgemeine Exportbestimmungen	
	Einfuhrabgaben auf Bier	
	Exporte	
	Importe	
IV	<i>Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht</i>	13
	Lohn- und Gehaltsrunde 2015	
	Entwicklungen im Arbeitsrecht	
V	<i>Rohstoffe</i>	25
	Hopfen	
	Gerste	
VI	<i>Bier-Besteuerung</i>	26
	Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres	
	Besteuerung von Radler	
VII	<i>Rechtsfragen</i>	29
	Abgeltungsverordnung	
	Energieeffizienzgesetz	
	Registrierkassenpflicht	
VIII	<i>Aus- und Weiterbildung</i>	32
	Biersommelier	
IX	<i>Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“</i>	34
X	<i>Verband der Brauereien Österreichs</i>	39
	Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien Österreichs	
	Organe der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft	



I. Der österreichische Biermarkt.

Betriebsstruktur und Ausstoß

Die Anzahl der Brauereien in Österreich ist 2015 gegenüber 2014 wieder gestiegen. Insgesamt wurden im Vorjahr in 214 österreichischen Braustätten mehr als 1.000 verschiedene Biere gebraut.

Die Einteilung der Braustätten bezogen auf ihre Anteile am Gesamtausstoß in 5 Betriebsgrößenklassen ergibt für 2015 folgendes Bild:

Österreichs Brauereien 2015

Größenklasse (nach hl)	Anzahl der Betriebe	Anteil am Gesamtausstoß (in Prozent)
> 500.000	8	76,7
100.000 bis 500.000	7	13,6
50.000 bis 100.000	5	3,8
20.000 bis 50.000	13	4,5
< 20.000	181	1,4
GESAMT	214	100



Die österreichische Brauwirtschaft

	Fläche km²	Einwohner in Mio	Gesamtausstoß in Mio hl	Anzahl der Braustätten	Anzahl der Brauunternehmen
Österreich 2015	83.879	rund 8,6	9,0	214	205
EU-Gesamt 2014	4.383.492	511,0	384,5	6.525	-

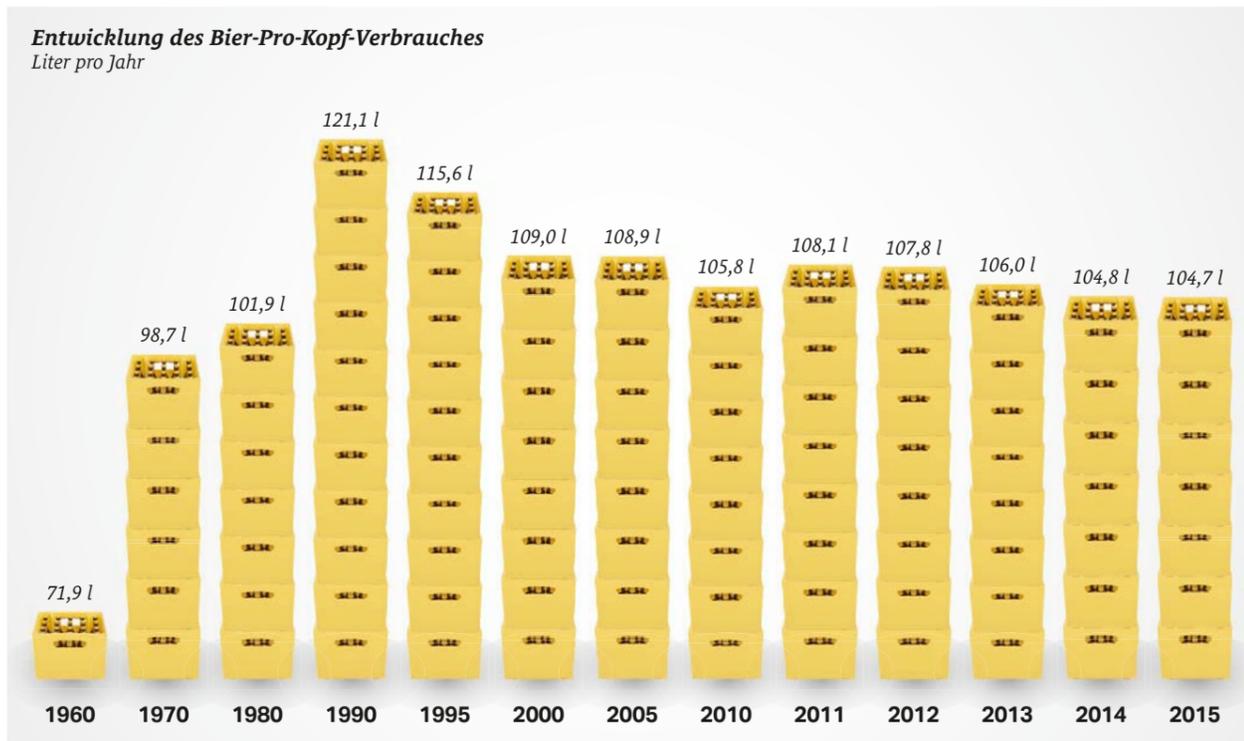
	2015 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent
Gesamtausstoß	9.287	+ 0,63
Exporte	730	- 1,2
Inland	8.557	+ 0,8



Mit einem Gesamtausstoß von 9.287.061 hl verzeichnete die österreichische Brauwirtschaft 2015 eine Absatzsteigerung von 0,63 Prozent gegenüber 2014. Beim Export wurde ein leichter Rückgang um 1,2 Prozent verzeichnet. Der Inlandsausstoß stieg um 0,8 Prozent.

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauches von Bier in Österreich

Bier ist unbestritten das Volksgetränk Nummer 1 und damit auch unangefochten der ÖsterreicherInnen liebster Durstlöcher. Herr und Frau Österreicher haben im Jahr 2015 durchschnittlich 105 Liter (vorläufige Zahl) Bier getrunken; dies bedeutet im weltweiten Vergleich den 2. Platz hinter Tschechien.



Biersorten

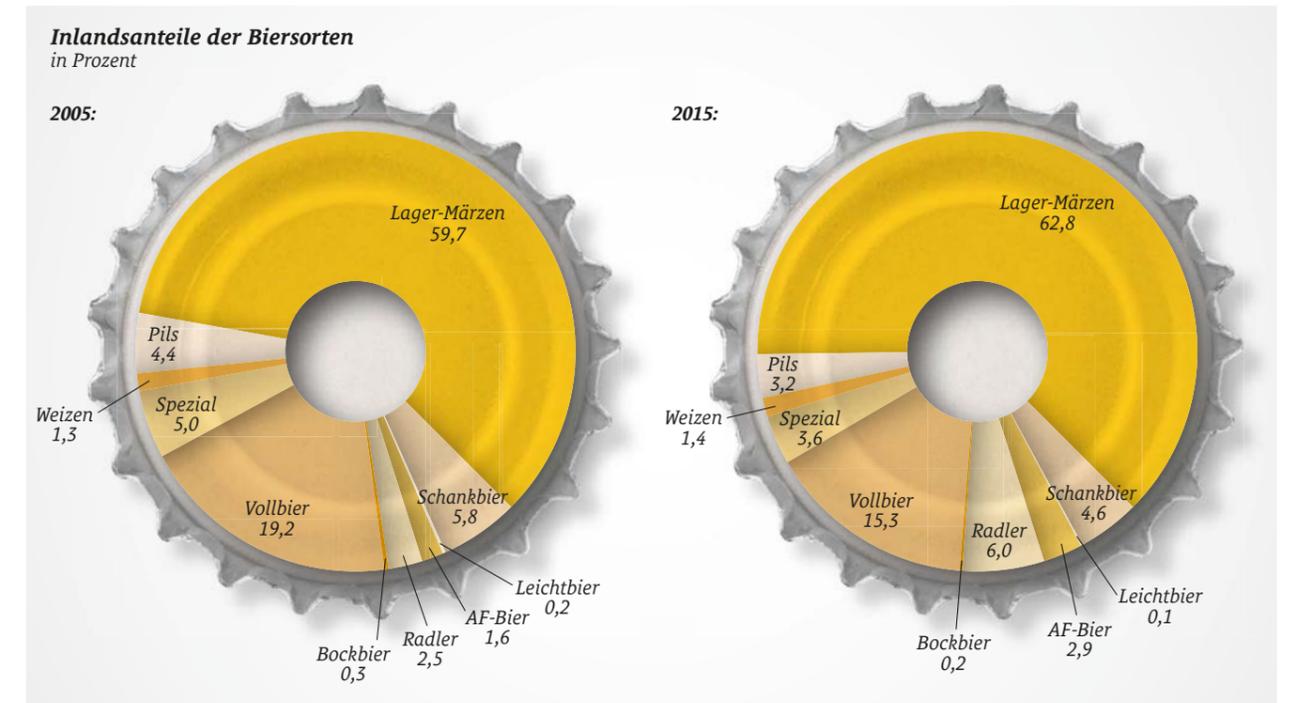
Österreichisches Bier wird nach den Regeln des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) gebraut. Die österreichischen Brauereien stellen seit eh und je Bier nach traditionellen natürlichen Methoden her. Gentechnisch veränderte Hefe beispielsweise wurde nie in österreichischen Brauereien verwendet. Gleiches gilt für das bei der Bierherstellung in Österreich verwendete Malz und den eingesetzten Hopfen. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Der österreichische Konsument bleibt seinen Bieren

weitgehend treu. Die Anteile der Biersorten in Prozent am Inlandsausstoß sind daher teilweise nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Absatzsteigerungen konnten alkoholfreies Bier mit 6,3 Prozent, Spezial mit 5,9 Prozent, sonstiges Vollbier mit 1,2 Prozent, Weizen mit 0,8 Prozent und Pils mit 0,6 Prozent erzielen. Praktisch gleich geblieben ist Lager-/Märzenbier mit 0,03 Prozent. Alle weiteren Biersorten mussten Absatzeinbußen hinnehmen, wobei die stärksten mengenmäßigen Absatzverluste Leichtbier mit 26,1 Prozent, Bockbier mit 4,5 Prozent und Schankbier mit 1,4 Prozent erlitten. Leichte Rückgänge verzeichneten noch alkoholfreies Weizenbier mit 0,8 Prozent und Radler mit Alkohol mit 0,1 Prozent.



Die Aufgliederung der Bierabsatzmengen nach Sorten zeigt für 2015 folgendes Bild:



Hier ist zu beachten, dass alle Biere zwischen 11° und 16° Stammwürze gemäß Codex Vollbiere sind. In dieser Darstellung werden sie abzüglich der bereits als Spezialsorten erfassten Biere dieses Stammwürzebereiches (Pils, Weizen, Spezial, Lager) ausgewiesen und beinhalten daher Premiumbiere sowie sonstige Sondersorten. 15,3 Prozent des gesamten österreichischen Bierausstosses entfallen auf sonstige Vollbiere (1990: 21,5 Prozent).

Gebindearten

Die Gebinde betreffend konnten folgende Gebindearten 2015 Absatzsteigerungen erzielen: Tankbier mit 31,7 Prozent, 0,5 l EW-Flaschen mit 17,2 Prozent, andere Flaschengebilde mit 5,3 Prozent, 0,33 l EW-Flaschen mit 4,6 Prozent, 5 l Dosen inkl. PET mit 2,8 Prozent, 0,5 l Dosen mit 0,8 Prozent und 0,5 l MW-Flaschen mit 0,5 Prozent. Wiederum einen Verlust erlitt das Fassbier mit 1,2 Prozent. Der Anteil des Flaschenbieres stieg um 0,2 Prozentpunkte auf 53,5 Prozent. Der Inlandsausstoß von Flaschenbier absolut betrachtet lag mit 4.580.394 hl um 1,3 Prozent

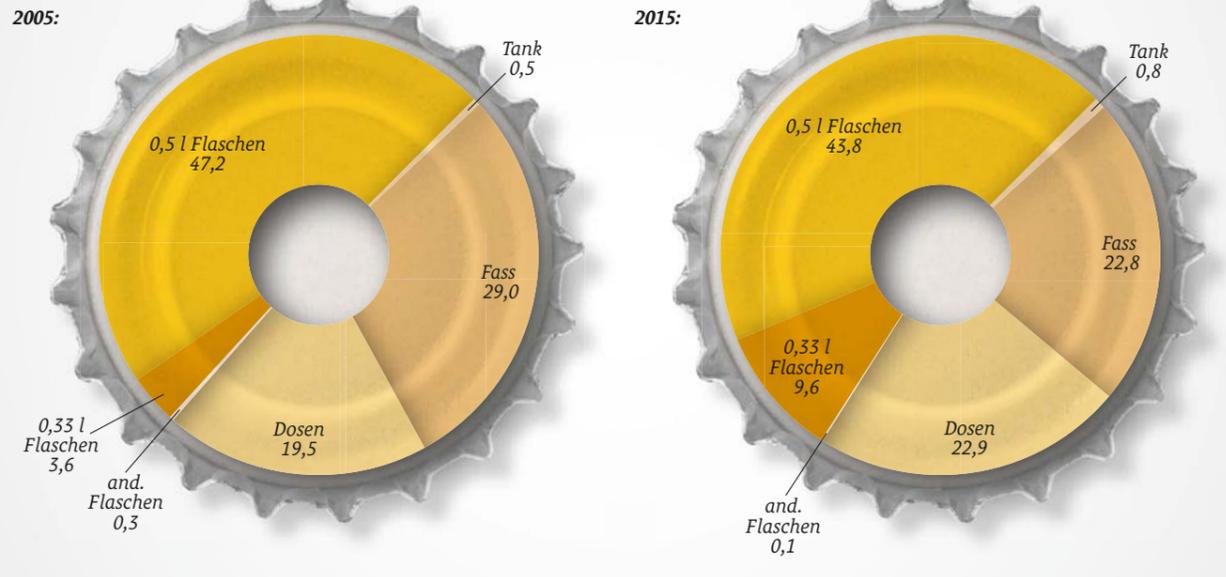
über dem des Vorjahres. 2015 betrug der Fass- und Tankbieranteil gemessen am Inlandsausstoß 23,6 Prozent und war damit anteilmäßig wieder rückläufig. Mengenmäßig lag der Fass- und Tankbierinlandsausstoß mit 2.020.482 hl um 0,3 Prozent unter dem des Vorjahres. Der Dosenbieranteil (inkl. PET-Flaschen) erlebte im Jahr 2015 einen Anstieg von 0,8 Prozent. Der Anteil erhöhte sich dadurch von 22,8 auf 22,9 Prozent. In dieser Statistik sind PET-Flaschen in einem geringen Umfang enthalten.

Verpackungsanteile

Österreichisches Bier wird größtenteils in Mehrweggebinden auf den heimischen Markt gebracht. Der Mehrweganteil betrug 2015 nicht ganz 70 Prozent. Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr, dass sich die österreichischen Brauer ihrer Umweltverantwortung bewusst stellen, nicht zuletzt auch was die Frage der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen betrifft.



Verpackungsanteile des österreichischen Bierausstoßes im Inland
in Prozent



Absatzstruktur

Betrachtet man die Inlands-Absatzstruktur für Bier für das Jahr 2015, so war auf den Lebensmittelhandel ein Anteil

von 70 Prozent zu verbuchen. Der Anteil der Gastronomie liegt nun bei 28 Prozent des in Österreich produzierten Bieres. Direktverkäufe an Letztverbraucher und Hausrunk ergaben unverändert 2 Prozent.

Anteil am Inlandsabsatz
in Prozent

Jahr	Nicht organisierter Handel	Organisierter Handel	Handel gesamt	Gastronomie	Letztverbraucher etc.
1985	10	40	50	43	7
1990	7	47	54	40	6
1995	4	54	58	37	5
2000	3	59	62	34	4
2005	1	62	63	33	4
2006	1	63	64	33	3
2007	1	64	65	32	3
2008	1	65	66	31	3
2009	1	65	66	31	3
2010	1	66	67	30	3
2011	1	66	67	30	3
2012	0,5	67,5	68	30	2
2013	0,5	67,5	68	30	2
2014	0,4	68,6	69	29	2
2015	0,2	69,8	70	28,2	1,8

II. Sonstiger Getränkemarkt.

Im vergangenen Jahr verzeichneten beinahe alle Getränkearten Steigerungen. Der Inlandsabsatz von Bier erfuhr einen Anstieg um rd. 26.600 hl oder 0,3 Prozent. Der Inlandsabsatz von Limonaden stieg mit 2,8 Prozent, der von Fruchtsäften und Fruchtnektaren blieb mit - 0,03 Prozent praktisch konstant, jener von Mineralwasser stieg um 5,4 Prozent und

der von Eistee um 2,5 Prozent. Der Gesamtverbrauch stieg um 2,5 Prozent auf rund 29,2 Mio hl. Der Pro-Kopf-Verbrauch der beliebtesten heimischen Durstlöcher lag 2014 bei 321,3 Liter und stieg 2015 auf 338,2 Liter, was einer Steigerung von 16,9 Liter oder + 5,3 Prozent entspricht.

Der österreichische Getränkemarkt in Zahlen
Verbrauchswerte

	2014 in 1.000 hl	2015 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent	
Bier	8.941	8.975	+ 0,3	
Limonaden	8.394	8.631	+ 2,8	
Mineral- und Tafelwasser	7.682	8.099	+ 5,4	
Fruchtsäfte	2.378	2.379	+ 0,0	
Eistee	1.110	1.138	+ 2,5	

1. Alkoholfreie Getränke

	2014 in 1.000 hl	2015 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- 1.000 hl +/- Prozent	
MINERAL- und TAFELWASSER				
Inlandsabsatz	6.719	7.160	+ 441	+ 6,6
Import	961	939	- 22	- 2,3
Export	861	828	- 32,9	- 3,8
Mineral- u. Tafelwassermarkt	7.680	8.099	+ 419	+ 5,5
Pro-Kopf-Verbrauch (in Liter)	90,5 l	93,7 l	+ 3,2 l	+ 3,5

FRUCHTSÄFTE

Inlandsabsatz von Industrie u. Gewerbe	2.357	2.357	+ 0	+ 0,0
Import	21	22	+ 1	+ 4,8
Export	19	19	+ 0	+ 0,0
Fruchtsaftmarkt	2.378	2.379	+ 1	+ 0,0
Pro-Kopf-Verbrauch auf Basis des Inlandsabsatzes (in Liter)	27,5 l	27,5 l	+ 0,0 l	+ 0,0

ERFRISCHUNGSGETRÄNKE (Limonaden mit und ohne CO₂)

Inlandsabsatz Industrie	6.158	6.371	+ 213	+ 3,5
Gewerbe (lt. ÖSTAT)	500	500	-	-
Import	1.737	1.760	+ 23,6	+ 1,4
Export	11.998	13.041	+ 1043,4	+ 8,7
Limonadenmarkt	8.394	8.631	+ 236,6	+ 2,8
Pro-Kopf-Verbrauch (in Liter)	97,2 l	99,9 l	+ 2,7 l	+ 2,8



2. Wein

	2014 in 1.000 hl	2015 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- 1.000 hl +/- Prozent	
Weinernte	1.999	2.268	+ 269	+ 13,5
Importe (ZTNr.22.04)	780,9	709,1	- 71,8	- 9,2
Exporte (ZTNr.22.04)	496,3	486,2	- 10,1	- 2,0
Weinmarkt	2.287,90	2.269	- 18,9	- 0,8
Trinkweinvorräte per 31.7.	2.610	2.397	- 213	- 8,2
Pro-Kopf-Verbrauch (in Liter)	31,3 l	27,1 l	- 4,2 l	- 13,4

Industrieller Verkauf von Limonaden 2015 inkl. Exporte

	CO ₂ -haltige	Stille in 1.000 hl	Gesamt	CO ₂ -haltige	Stille in Prozent	Gesamt
Cola	3.090,7	7,3	3.098,0	42,4	7,0	41,9
Kräuter	339,2	0,0	339,2	4,7	0,0	4,6
Orange	679,1	13,2	692,3	9,3	12,5	9,4
Zitrus	383,2	0,0	384,0	5,3	0,0	5,2
Frucht	303,1	3,5	306,6	4,2	3,3	4,1
Bitter	119,1	0,0	119,1	1,6	0,0	1,6
Wellnessgetränke	1.177,1	42,8	1.219,9	16,2	40,7	16,5
Energy-Drinks	995,9	0,0	995,9	13,7	0,0	13,5
Sonstige	197,1	38,3	234,7	2,7	36,5	3,2
Insgesamt	7.284,6	105,1	7.389,7	100,0	100,0	100,0
Prozent-Anteil gesamt	98,6	1,4	100,0			

III. Außenhandel.

Allgemeine Exportbestimmungen

Bierexporte sind grundsätzlich von der österreichischen Biersteuer befreit. Was die erforderlichen Rohstoffe wie z.B. Gerste oder Malz anbelangt, hatten Exportbrauereien – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Spielregeln – auch 2015 die Möglichkeit, diese Rohstoffe im Wege eines zollrechtlichen aktiven Veredelungsverkehrs vom Weltmarkt zu beziehen.

Einfuhrabgaben auf Bier

Mit dem EU-Beitritt Österreichs am 1.1.1995 wurde der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft auch für Wareneinfuhren nach Österreich wirksam. Der EU-Zolltarif sah zum 1.7.2001 bei der Einfuhr von Bier der Zolltarifnummer 22.03 einen Drittlandszoll von 3 Prozent vor, der gemäß Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6.8.2001 ab 1.7.2002 auf „Null“ gesetzt wurde.

Exporte

Im Berichtsjahr wurden laut Statistik Austria rd. 900.000 hl Bier exportiert (vorläufiges Ergebnis, bereinigt um den aktiven und passiven Veredelungsverkehr). Dies bedeutet eine Steigerung um 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Bierexporte gemessen am Gesamtausstoß belief sich 2015 auf 10,0 Prozent.

Die Bierausfuhren in die EU verzeichneten ein Wachstum von 2,6 Prozent auf insgesamt rd. 760.000 hl. Wichtigstes Abnehmerland von österreichischem Bier innerhalb der EU ist Italien mit 207.330 hl (+ 18,7 Prozent) vor Deutschland mit 187.191 hl (- 22,7 Prozent) geworden, gefolgt von Slowenien mit 92.516 hl (+ 24,0 Prozent) und Kroatien mit 81.994 hl (+ 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Exportlieferungen nach Tschechien sind um 82,9 Prozent eingebrochen und erreichten nur mehr 1.342 hl. Nach Lettland wurden insgesamt rd. 861 hl exportiert, was einem Rückgang von 80,3 Prozent entspricht.

Österreichs Außenhandel mit Bier 1980 - 2015
in 1.000 hl



* vorläufige Werte



Bierexporte in 1.000 hl

Jahr	Gesamtmenge	EU-Gesamt	Italien	Ungarn	Schweiz	Deutschland	GUS
1980	246	140	138	58	22	0,3	0,2 *
1990	482	142	134	133	31	3,5	6 *
1991	807	141	130	216	38	5	34 *
1992	729	159	140	202	47	5	55
1993	775	143	117	200	46	7	197
1994	1.005	127	111	213	52	5	236
1995	665	148	122	96	26	11	97
1996	710	240	128	46	32	84	153
1997	621	221	146	55	31	44	116
1998	508	252	142	42	27	41	29
1999	483	217	153	63	28	25	3
2000	474	246	198	81	30	28	12
2001	415	214	135	57	31	67	7
2002	486	278	111	82	30	164	9
2003	460	383	119	85	33	109	15
2004	589	494	84	191	40	126	14
2005	591	492	99	125	37	135	25
2006	666	557	99	163	47	117	12
2007	895	533	104	114	49	121	14
2008	565	430	103	63	53	107	18
2009	668	542	141	111	51	110	14
2010	696	552	165	57	64	127	11
2011	713	561	174	56	55	115	14
2012	706	551	185	36	57	120	11
2013	823	646	179	28	80	203	9
2014	885	740	174	24	45	241	7
2015 **	901	759	207	55	41	187	3

Quelle: Statistik Austria * Zusammenfassung der ehemaligen UdSSR-Staaten ** vorläufige Zahlen
Anmerkung: 2005 wurde der Wert für die EU um die neuen Mitgliedsländer ab 1.5.2004 bereinigt.

Importe

Die von der Statistik Austria verlautbarten vorläufigen Bierimporte erreichten 2015 insgesamt rd. 663.400 hl und lagen damit um 1,1 Prozent unter dem Vorjahr. Die Importe aus der EU sind um 1,4 Prozent gesunken und erreichten insgesamt

rd. 583.000 hl, wovon alleine auf Deutschland 360.000 hl mit einem leichten Rückgang von 2,0 Prozent entfielen. Die Biereinfuhr aus Tschechien weist einen Rückgang von 1,4 Prozent auf insgesamt rd. 97.000 hl aus. Die Importe aus Mexiko sind gestiegen und erreichten rd. 71.800 hl (+ 30,4 Prozent). Gemessen am Gesamtausstoß 2015 lag der Anteil der Importbiere bei rund 7 Prozent.

IV. Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht.

Lohn- und Gehaltsrunde 2015

Unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Keppelmüller / Brau Union Österreich konnten die Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2015 der Brauindustrie am 13.10.2015 in der vierten Verhandlungsrunde abgeschlossen werden.

Im Detail wurde, zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss andererseits, folgender Abschluss vereinbart:

Arbeiter

- Die Monatslöhne gemäß Lohn tafeln werden ab 1.9.2015 um 1,5 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.
Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).
- Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist auch der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ um 1,5 % zu erhöhen und anschließend kaufmännisch auf Cent zu runden.
- Jede/r Arbeiter/in, die/der der Lohn tafeln der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2015 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Oktoberlohn 2015 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 100,00 brutto.
- Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2015 um 1,5 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Ab 1.9.2015 gelten die Zulagen gemäß Lohn tafeln. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV sowie die Pauschale für Flaschenbierfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2015 um 1,5 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
- Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 12 Monaten befristet. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohn tafeln wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhand-

lungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.

- Der Preis für den Hastrunk wird entsprechend den Sonderbestimmungen des RKV II. Begünstigungen, Ziff. 1 nicht erhöht.
- Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Angestellte:

- Mit Wirkung vom 1.9.2015 werden die monatlichen Ist-Gehälter um 1,5 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.
Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2015.
Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2015 begründet wurde.
Mit Wirkung vom 1.9.2015 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 1,5 % erhöht und anschließend kaufmännisch auf Cent gerundet.
- Jede/r Angestellte, die/der der Gehaltsordnung der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2015 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Oktobergehalt 2015 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 100,00 brutto.
- Die Trennungentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden um 1,5 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
- Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalen sind ab 1.9.2015 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
- Der Preis für den Hastrunk wird nicht erhöht.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden um 1,5 % erhöht.
- Es besteht Einvernehmen, dass der 1.9.2016 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.
- Darüber hinaus wurde der Abschluss einer kollektivvertraglichen Regelung betreffend der Umwandlung der DASZ in Zeit vereinbart. Diese soll der bereits bestehenden Vereinbarung betreffend der Umwandlung der STASO in Zeit entsprechen.



Entwicklungen im Arbeitsrecht

Im Berichtszeitraum kam es vor allem durch die Steuerreform und den Arbeitsmarktgipfel zu umfangreichen arbeits- und sozialrechtliche Änderungen die zum größten Teil mit 1.1.2016 in Kraft traten.

Die Änderungen betrafen im Wesentlichen folgende Bereiche:

1. Lohnnebenkosten
2. Vertragsklauseln/Dienstzettel/Lohnabrechnung
3. Arbeitszeitrecht
4. Arbeitsrecht bei Bezug von Rehabilitations- und Umschulungsgeld
5. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015
6. Vereinbarkeitspaket - Änderungen im MSchG, VKG und Angestelltengesetz
7. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 2014
8. Steuerreformgesetz 2015/2016
9. Beschäftigung Älterer
10. Sonstiges
11. Nachfolgeregelung Hausrück - Mitarbeiterabbate

1. Lohnnebenkosten

- a) Der Beitrag zum Insolvenzentgeltfonds sank zum 1. 1. 2016 um 0,1% auf 0,35%.
- b) Der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sinkt zum 1. 1. 2017 um 0,4% und zum 1. 1. 2018 um weitere 0,2% auf 3,9%.
- c) Der Nachtschwerarbeits-Beitrag wurde mit 1. 1. 2016 von 3,7 auf 3,4% reduziert.

2. Vertragsklauseln/Dienstzettel/Lohnabrechnung

a) Dienstzettel (§ 2 Abs 2 Z 9 AVRAG):

Schon bisher musste der Dienstzettel den Anfangsbezug inkl. Grundlohn enthalten. Für neu auszustellende Dienstzettel gilt, dass sie den Grundlohn betragsmäßig angeben müssen, ein Verweis auf den Kollektivvertrag reicht nicht mehr. Änderungen des Grundlohns etwa infolge von Beförderungen sind dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen. Keine Mitteilung ist nötig, wenn sich der Grundlohn nur durch einen KV-Abschluss oder einen Biennalsprung erhöht.

b) Transparenz bei All-In-Verträgen (§ 2g):

Der Grundlohn (= der Lohn für die Normalarbeitszeit,

z.B. 38,5 Stunden/Woche) muss im Dienstvertrag oder Dienstzettel ausgewiesen sein. Dies kann auch der kollektivvertragliche Mindestlohn sein! Wird der Grundlohn nicht angegeben, gilt ein angemessener Ist-Grundlohn als vereinbart. Das ist jener Lohn, den ein/e Arbeitnehmer/in üblicherweise entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung in einer bestimmten Branche in einer bestimmten Region verdient.

Beispiel:

Vereinbartes All-In-Entgelt 3.000 Euro pro Monat; KV-Mindestlohn 2.000 Euro; orts- und branchenüblicher Grundlohn 2.500 Euro; Derzeit kann der/die Arbeitgeber/in Überstunden und Zulagen im Wert von 1.000 Euro abrufen. In einer künftigen Vereinbarung gilt das nur, wenn als Grundlohn ausdrücklich der kollektivvertragliche Mindestlohn von 2.000 Euro angegeben ist. Ohne diese Angabe gilt der branchenübliche Grundlohn von 2.500 Euro, sodass der/die Arbeitgeber/in nur Mehrleistungen im Wert von 500 Euro abrufen kann.

c) Konkurrenzklausele (§ 2c):

Konkurrenzklausele sind nur wirksam, wenn das letzte Monatsentgelt über einer bestimmten Grenze liegt. Für bis zum 1.1.2016 vereinbarte Konkurrenzklausele lag diese Entgeltgrenze beim 17-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Für nach dem 31.12.2015 vereinbarte Konkurrenzklausele steigt diese Entgeltgrenze auf die 20-fache tägliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, das sind 3.240 Euro Bruttomonatsentgelt. Die anteilige Sonderzahlung zählt nicht mit. Die Konventionalstrafe, die für Verstöße gegen die Konkurrenzklausele vereinbart wird, darf maximal sechs Nettomonatsentgelte (ohne Sonderzahlungen) betragen.

d) Ausbildungskostenrückerersatz (§ 2d Abs 3):

Bisher konnte der/die Arbeitgeber/in Ausbildungskosten von den Arbeitnehmern/innen zurückverlangen, wenn das Dienstverhältnis binnen 5 Jahren nach Ausbildung durch den/die Arbeitnehmer/in beendet wurde. Diese Frist wurde mit 1.1.2016 auf 4 Jahre verkürzt. Der Rückerstattungsbetrag ist nun zwingend nach Monaten zu aliquotieren; eine Aliquotierung in größeren Zeitabschnitten (etwa nach Jahren) ist unwirksam, die Pflicht zur Rückzahlung entfällt dann zur Gänze.

e) Konventionalstrafen (§ 2e):

Diese unterliegen nun ausdrücklich dem richterlichen Mäßigungsrecht, was schon bisher Praxis war.



f) Anspruch auf Lohnabrechnung (§ 2f):

Gemäß dem Steuerrecht ist der/die Arbeitgeber/in schon bisher verpflichtet, dem/der Arbeitnehmer/in monatlich eine Lohnabrechnung vorzulegen. Nun erhält der/die Arbeitnehmer/in auch zivilrechtlich einen einklagbaren Anspruch auf monatliche Vorlage der Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen. Ein elektronischer Zugang für den/die Arbeitnehmer/in ist ausreichend.

3. Arbeitszeitrecht

a) Aktive Reisezeiten (§ 20b Abs 6 AZG):

Seit 1.1.2016 ist eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 12 Stunden (bisher 10 Stunden) möglich, wenn der/die Arbeitnehmer/in während einer Dienstreise das Fahrzeug auf Anordnung selbst lenkt. Das gilt nicht für Arbeitnehmer/innen, deren Haupttätigkeit das Fahren ist (z.B.: Berufskraftfahrer, Taxifahrer und Piloten).

b) Informationsrecht für Teilzeitbeschäftigte (§ 19d Abs 2a AZG):

Plant ein/e Arbeitgeber/in eine Stelle mit höherem Arbeitszeitausmaß auszuschreiben, so hat er die Stelle vorher seinen Teilzeitbeschäftigten anzubieten. Eine Information über das schwarze Brett bzw. das Intranet gilt als ausreichend.

c) Passive Reisezeiten Lehrlinge (§ 11 Abs 3a KJBG):

Liegt auch eine passive Reisezeit (z.B. Mitfahren im Auto) vor, kann die Arbeitszeit von minderjährigen Lehrlingen ab 16 Jahren auf 10 Stunden ausgeweitet werden (bisher 9 Stunden).

4. Arbeitsrecht bei Bezug von Rehabilitations- und Umschulungsgeld

a) Abfertigung Alt (§ 23a Abs 1 Z 3, 4 AngG):

Bei Bezug von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld während aufrechten Dienstverhältnis wurden zwei Tatbestände ergänzt, bei denen ein Anspruch auf Abfertigung Alt besteht.

b) Betriebspensionen (§ 16a Abs 3a BPG):

Insofern ein Leistungsanspruch für den Fall einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits-Pension vorgesehen ist, gilt dieser unter bestimmten Voraussetzungen auch während des Bezugs von Rehabilitations- und Umschulungsgeld.

c) Arbeitsrechtliche Ansprüche (§ 15b Abs 1, 2 AVRAG):

Bezieht der/die Arbeitnehmer/in bei aufrechten Dienstverhältnis Umschulungs- oder Rehabilitationsgeld, ruhen die Hauptleistungspflichten inkl. der Pflicht zur Entgeltfortzahlung, es wird also eine Karenz angeordnet. Es wachsen keine dienstzeitabhängigen Ansprüche (z.B. auf Urlaub, Vorrückungen) hinzu.

5. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015

a) Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:

Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze wurde per Gesetz bereits mit 1.1.2017 fixiert. Das bedeutet, dass für fallweise Beschäftigungen oder Beschäftigungen, die weniger als einen Monat dauern, künftig nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gilt.

b) Pflege eines behinderten Kindes durch (ehemalige) Selbständige:

Seit 1.1.2016 können Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, sich unmittelbar nach ihrer GSVG-Pflicht- oder Selbstversicherung in der Krankenversicherung selbstversichern. Die bisherige Sperrfrist ist gefallen. Ebenso ist die dreimonatige Wartezeit für den Bezug von Leistungen aus dieser Selbstversicherung gefallen.

c) Geringfügig beschäftigte Geschäftsführer:

Es wurde klargestellt, dass bei geringfügiger Beschäftigung eines Geschäftsführers keine Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG bzw. keine doppelte Unfallversicherung ausgelöst wird (Inkrafttreten 1.1.2016).

d) Längere Entsendungen:

Für längere Zeit ins Ausland entsendete österreichische Arbeitnehmer/innen sollen länger (bisher maximal 5 Jahre) der österreichischen Pensionsversicherung unterliegen können und zwar durch eine freiwillige Weiterversicherung (Inkrafttreten 1.1.2016).

e) Pflegeeltern erhalten einen Anspruch auf Elternkarenz, auch wenn sie keine Adoptionsabsicht haben (Inkrafttreten 1.1.2016).



6. Vereinbarkeitspaket - Änderungen im MSchG, VKG und Angestelltengesetz

Mit dem Vereinbarkeitspaket wurden weite Teile des Kapitels „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ des Regierungsprogramms umgesetzt. Auch hier traten alle Änderungen mit **1.1.2016** in Kraft.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

a) Änderungen bei der Elternteilzeit (§ 15h Abs 1 MSchG, § 8 Abs 1 VKG) Elternteilzeit: Kein Anspruch auf Bagatellverkürzung der Arbeitszeit

Der Anspruch auf Elternteilzeit umfasst seit 1.1.2016 nicht mehr jegliche Änderung des Arbeitszeitausmaßes. Ein Anspruch auf Elternteilzeit besteht nunmehr nur dann, wenn die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduziert wird und dabei mindestens 12 Stunden pro Woche beträgt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer, der bisher 14 Stunden pro Woche in Teilzeit beschäftigt war, möchte Elternteilzeit beantragen. Er hat allerdings keinen Anspruch auf Elternteilzeit, weil er bei einer Arbeitszeitreduktion von 20 Prozent unter die 12 Stunden Grenze fallen würde.

Ein Elternteilzeitwunsch, der sich nicht innerhalb dieser „Bandbreite“ befindet, kann gegen den Willen des Arbeitgebers nicht durchgesetzt werden.

Auch bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung muss ab 1.1.2016 die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduziert werden und darf zwölf Stunden nicht unterschreiten.

Vorsicht!

Wird eine Elternteilzeit außerhalb der nunmehr vorgesehenen „Bandbreite“ mit dem Arbeitgeber vereinbart, liegt dennoch eine Elternteilzeit im Sinne des Gesetzes vor. Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer genießen daher den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Einseitige Änderungen des Arbeitszeitausmaßes während der bereits angetretenen Elternteilzeit sind nur noch im Rahmen der für die Beantragung vorgesehenen „Bandbreite“ möglich. Auch nach der Änderung des Arbeitszeitausmaßes muss die Arbeitszeit daher weniger als 20 Prozent des Arbeitszeitausmaßes vor Beginn der Elternteilzeit betragen und darf zwölf Stunden nicht unterschreiten.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin hat im Rahmen der Elternteilzeit ihre wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden reduziert. Nach einem Jahr gibt sie die gewünschte Erhöhung der Arbeitszeit auf 23 Stunden bekannt. Mit dieser Änderung befindet sie sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen „Bandbreite“

Der Gesetzgeber stellt durch eine Neuregelung weiters klar, dass das Recht auf Elternteilzeit oder die Möglichkeit einer vereinbarten Elternteilzeit durch das Zurückziehen eines Teilzeitantrages nicht verwirkt wird. Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer kann daher Elternteilzeit für dasselbe Kind mehrmals beantragen, wenn die vorangegangenen Anträge zurückgezogen worden sind.

Vorsicht!

Die neuen Regelungen zur Elternteilzeit gelten nur für Eltern, deren Kinder ab dem 1.1.2016 geboren bzw. adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen wurden.

Das heißt, dass Eltern für ihre vor diesem Datum geborenen, adoptierten oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kinder, auch weiterhin nach den bisherigen Regelungen beantragen können. Die Änderung des Arbeitszeitausmaßes muss sich in diesen Fällen nicht innerhalb der neu geregelten „Bandbreite“ befinden.

b) Keine Entgeltfortzahlung bei vorzeitigem Mutterschutz während Elternkarenz (§ 14 Abs 2 MSchG; Lösung der „Wochengeldfalle“ vor Geburt)

c) **Keine Entgeltfortzahlung nach Geburt** besteht bei Anspruch auf Wochengeld, Krankengeld oder, wenn die Angestellte vor dem Beschäftigungsverbot in Elternkarenz war (§ 8 (4) AngG; Lösung der „Wochengeldfalle“ nach Geburt).

d) **Konkretisierung der Entgeltfortzahlungspflicht** Nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes hat eine Dienstnehmerin Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei bestimmten Beschäftigungsverboten. Hinsichtlich der Höhe der Entgeltfortzahlung wurde bei einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs 3 MSchG, also einem individuellen Beschäftigungsverbot, das vor der Achtwochenfrist vor der Geburt beginnt, konkretisiert, dass die Entgeltfortzahlung vom Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Eintritt des Beschäftigungsverbots zu berechnen ist.

Diese Entgeltfortzahlung kommt natürlich – wie schon bisher – nur dann zu tragen, wenn die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Wochengeld oder Krankengeld hat.

e) Beschäftigungsverbot samt Motivkündigungsschutz für freie Dienstnehmerinnen (§§ 1 Abs 5, 10 Abs 8 MSchG)

Seit 1.1.2016 werden freie Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs 4 ASVG in einzelne Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes miteinbezogen.

Die für werdende Mütter bestehenden Beschäftigungsverbote, sowie das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung gelten seit Beginn dieses Jahres auch für freie Dienstnehmerinnen.

Daher dürfen freie Dienstnehmerinnen insbesondere acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden.

Der Anspruch auf Karenz oder Elternteilzeit, sowie der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten für freie Dienstnehmerinnen auch weiterhin nicht.

Allerdings haben freie Dienstnehmerinnen seit 1.1.2016 die Möglichkeit, eine wegen ihrer Schwangerschaft oder des Beschäftigungsverbots bis vier Monate nach der Geburt ausgesprochene Kündigung bei Gericht anzufechten. Die Anfechtung hat binnen zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung zu erfolgen. Die freie Dienstnehmerin hat den Anfechtungsgrund glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war. Lässt die freie Dienstnehmerin die Kündigung gegen sich gelten, so kann sie eine Kündigungsentschädigung fordern. Diese Kündigungsentschädigung umfasst den Zeitraum bis vier Monate nach der Geburt zuzüglich einer allfälligen Kündigungsfrist.

Der freien Dienstnehmerin bleibt es unbenommen, weitere Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz, z.B. auf Schadenersatz, geltend zu machen.

f) Kündigungs- und Entlassungsschutz von 4 Wochen nach Fehlgeburten (§ 10 Abs 1a, § 12 Abs 1 und 3 MSchG)

Schutzbestimmungen bei Fehlgeburten Nach der bisherigen Rechtslage endete der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz von schwangeren Dienstnehmerinnen mit einer Fehlgeburt.

Seit 1.1.2016 kann bis zum Ablauf von vier Wochen nach einer erfolgten Fehlgeburt eine Kündigung nicht rechts-

wirksam ausgesprochen werden. Ebenso darf eine Entlassung bis zum Ablauf von vier Wochen nach einer erfolgten Fehlgeburt nur nach vorheri-

ger Zustimmung des Gerichts erfolgen, wobei das Gericht bei der Zustimmung zu einer Entlassung wegen grober Arbeitspflichtverletzung oder aufgrund von Tätlichkeiten oder erheblichen Ehrverletzungen den außerordentlichen Gemütszustand der Dienstnehmerin aufgrund der Fehlgeburt zu berücksichtigen hat.

Die Dienstnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers eine ärztliche Bescheinigung über die Fehlgeburt vorzulegen.

g) Lockerung der Meldefristen für Elternkarenz (§§ 15 Abs 3, 4, 15c Abs 2 MSchG, §§ 2 Abs 5, 5 Abs 2 VKG)

Nach bisheriger Rechtslage konnte eine Karenz nur entweder in Anschluss an den Mutterschutz oder in Anschluss an die Karenz des jeweils anderen unselbständig erwerbstätigen Elternteils angetreten werden.

Neu ist nun, dass die Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer dem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz spätestens drei Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben.

In solch einem Fall beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Karenz.

h) Pflegeeltern erhalten einen Anspruch auf Elternkarenz, auch ohne Adoptionsabsicht (§ 15c Abs 1, 3 MSchG, § 5 Abs 1 VKG).

Adoptiv- oder Pflegeeltern können ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelterns Karenz in Anspruch nehmen.

Hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, so kann die Karenz auch in diesen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden.

i) Änderung für homosexuelle Paare bei In-vitro Fertilisation

Der Geltungsbereich des Väter-Karenzgesetzes wird mit 1.1.2016 auf Elternteile nach § 144 Abs 2 und 3 ABGB erweitert.

Somit hat eine Dienstnehmerin, deren Partnerin durch In-Vitro-Fertilisation Mutter wurde und die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter in eingetragener Partnerschaft lebt, die Elternschaft anerkannt hat, oder deren Elternschaft durch Gericht festgestellt wurde, dieselben Ansprüche wie Väter nach dem Väter-Karenzgesetz.





7. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 2014

a) Flexible Erhöhung der Beitragsgrundlage für Selbständige:

Seit Anfang 2016 können GSVG-Versicherte auf Wunsch, wenn im laufenden Kalenderjahr höhere Einkünfte zu erwarten sind, die Beitragsgrundlage hinaufsetzen lassen. Damit können sie hohe Beitragsnachzahlungen vermeiden.

b) Monatliche Beitragszahlung für Selbständige:

Die Sozialversicherungsbeiträge werden GSVG-Versicherten zurzeit quartalsweise vorgeschrieben. Zum Stichtag kann dies eine größere Belastung sein. Daher können Versicherte ab 2016 ihre Quartalsbeträge auf Wunsch auch in monatlichen Teilbeträgen einzahlen.

8. Steuerreformgesetz 2015/2016

a) Einheitlicher DG- und DN-Beitragssatz in der Krankenversicherung (KV) für Arbeiter und Angestellte:

Die Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten in der bisherigen Verteilung des KV-Beitragssatzes von 7,65% zwischen AG und AN werden aufgehoben. (Bisher trugen bei Arbeitern der AG 3,70% und der AN 3,95%, bei Angestellten der AG 3,83% und der AN 3,82%). Seit 1.1.2016 trägt sowohl bei Arbeitern als auch bei Angestellten der AG 3,78% und der AN 3,87% der Beitragslast.

b) Annäherung der Bemessungsgrundlagen zwischen Steuer und SV (Inkrafttreten 1.1.2016):

Die Beitragsgrundlage im ASVG und die Bemessungsgrundlage im EStG wurden in weiten Teilen harmonisiert. Für die SV bedeutet dies:

- Gestrichen wurde die SV-Beitragsfreiheit von Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggeldern, Familienbeihilfen (Rechtsbereinigung), Prämien für Dienstleistungen sowie Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge.
- Die SV-Freiheit des Hastrunks im Brauereigewerbe, der Freimilch in der Milchverarbeitenden Industrie, der Nachlässe bei Versicherungsprämien in der Versicherungswirtschaft und der Beförderung der eigenen AN bei Beförderungsunternehmen wurde gestrichen. Stattdessen kommt für alle Branchen ein SV-freier Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Rabatt. Demnach



sind jedenfalls Rabatte im Ausmaß von bis zu 20% des Endpreises beitragsfrei. Darüber hinausgehende Vorteile zählen zusätzlich bis zu 1.000 Euro jährlich nicht als Entgelt. Diese Bestimmungen kommen allerdings nicht zur Anwendung, wenn der geldwerte Vorteil eines Sachbezugs in der Sachbezugsverordnung nach § 50 ASVG festgesetzt wurde. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie unter Punkt 11.

- Die freiwilligen sozialen Zuwendungen wurden ebenso zwischen EStG und ASVG harmonisiert, mit der Konsequenz, dass der Begriff im ASVG enger wird und im EStG weiter. So ist etwa die Heiratsbeihilfe nicht mehr SV-frei; dafür ist der Zuschuss zu Begräbniskosten nun auch steuerfrei.

- Im Detail heißt dies, als freiwillige soziale Zuwendungen werden nunmehr anerkannt:

- (1) die Zuwendungen des AG zum Betriebsratsfonds
- (2) Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden
- (3) Zuwendungen des AG für zielgerichtete, wirkungsorientierte, vom Leistungsangebot der gesetzlichen KV erfasste Gesundheitsförderung (Salutogenese) und Prävention sowie Impfungen, soweit diese Zuwendungen an alle AN oder bestimmte Gruppen seiner AN gewährt werden.

Die Regelung findet sich in § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG für den SV-Bereich und in § 3 Abs. 1 Z 13 EStG für die Steuer.

Das Finanzministerium und die Sozialversicherung konkretisierten diese Befreiung in Form von Leitlinien. Diese haben folgenden Inhalt:

- Erfasst von der Befreiung sind Maßnahmen in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Sucht und psychische Gesundheit.
- alle diese Maßnahmen müssen zielgerichtet sein, d.h. dass sie ein konkretes Ziel verfolgen wie etwa die Stärkung der Rückenmuskulatur oder die Bekämpfung von Übergewicht.
- d.h. dass keine allgemeinen Maßnahmen wie etwa Beiträge zu Fitness-Abonnements, Kochkurse oder Vorträge befreit sind; erfasst sind allerdings sehr wohl gezielte Kurse, etwa zur Bekämpfung von Haltungsschwierigkeiten.



- Diese Kurse müssen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Das sind im Bereich Ernährung u.a. Ernährungswissenschaftler und Diätologen, beim Thema Bewegung u.a. Sportwissenschaftler, Sport-Trainer oder Physiotherapeuten und für den Bereich psychische Gesundheit Psychotherapeuten und klinische und Gesundheitspsychologen. Auch Ärzte mit entsprechender Weiterbildung dürfen diese Kurse anbieten.
- Solche gezielten Kurse können auch außerhalb der Räumlichkeiten des Dienstgebers abgehalten werden, wie etwa in Fitnessstudios.
- Auch Impfungen sind befreit, sofern sie im Impfplan Österreich des Gesundheitsministeriums als „nationale Impfungen gegen impfpräventable Erkrankungen“ angeführt sind.

Die Leitlinien wurden auf der Website der Sozialversicherung unter <https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/content/contentWindow?contentid=10008.626408&action=b&cacheability=PAGE&version=1450253295> publiziert.

- (4) Zuwendungen des AG für das Begräbnis des AN oder von dessen (Ehe-)Partner oder dessen Kinder
 - (5) Zuschüsse des AG für die Betreuung von Kindern bis höchstens 1 000 € pro Kind und Kalenderjahr, die der AG allen AN oder bestimmten Gruppen seiner AN gewährt
- Explizit SV-frei ist nun die Abgabe von Essens- und Lebensmittelgutscheinen gestellt. Eine Ausweitung findet die Befreiung im EStG und ASVG insofern, als dass künftig die Gutscheine nicht mehr in einer „nahe gelegenen“ Gaststätte konsumiert werden müssen.
 - Die SV-Freiheit von Vorteilen aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) wird nun mit 365 Euro jährlich und die hierbei empfangenen Sachzuwendungen mit 186 Euro jährlich begrenzt.
 - Jubiläumsgelder sind seit 1.1.2016 ohne Ausnahme zur Gänze SV-pflichtig! Der Rechtsgrund der Gewährung/ des Anspruches ist dabei unbeachtlich (also KV, BV, Einzelvertrag, Betriebsübung oder – der Vollständigkeit halber – die alte „Empfehlung der BSI“ aus den 1960-er Jahren).
 - Lediglich „Sachleistungen zu Jubiläen“ bleiben SV-frei,

werden aber mit €186,- pro Jahr gedeckelt. Die bereits derzeit aus Anlass eines AN-Jubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährten Sachzuwendungen bleiben weiterhin SV-beitragsfrei, werden aber mit 186 Euro jährlich limitiert und somit an die EStG-Regelung angepasst.

c) Außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage:

Mit 1.1.2016 wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der SV außertourlich um 90 Euro/Monat angehoben. Dazu kommt noch die laufende jährliche Erhöhung, die heuer 120 Euro/Monat beträgt. Somit ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf 4.860 Euro/Monat gestiegen.

d) Senkung der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung:

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung für selbständig Erwerbstätige wurde von 724,02 Euro monatlich auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze bei AN (2016 beträgt diese 415,72) gesenkt. Dadurch zahlen geringverdienende Selbständige statt bisher 55,39 Euro seit 1.1.2016 nur mehr 31,80 Euro monatlich an Krankenversicherungsbeiträgen.

e) Änderung bei der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage für Neugründer:

In der Krankenversicherung fiel die begünstigte Beitragsgrundlage für Neugründer weg und an ihre Stelle trat die noch günstigere Beitragsgrundlage auf dem Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze. Der Vorteil der Systematik der festen Beitragsgrundlage bleibt erhalten. Dh Neugründer zahlen in den ersten beiden Kalenderjahren den Fixbetrag von 31,80 Euro monatlich an Krankenversicherungsbeiträgen – unabhängig davon, ob ihr tatsächliches Einkommen die Mindestbeitragsgrundlage überschreitet. In der Pensionsversicherung fiel die begünstigte Beitragsgrundlage für Neugründer ebenso weg. An ihre Stelle trat, wie für alle anderen Kammermitglieder, die Mindestbeitragsgrundlage von 741,40 Euro.

f) Nur mehr eine Versicherungsgrenze für Neue Selbständige:

Bisher gab es zwei Versicherungsgrenzen für Neue Selbständige, je nachdem, ob die Tätigkeit als Neuer Selbständiger haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wurde. Seit 1.1.2016 gibt es nur mehr eine Versicherungsgrenze, die dem 12-fachen der ASVG-Mindestbeitragsgrundlage entspricht. Aktueller Wert für 2016: 4.988,64 Euro.

g) Vereinfachung der Lohnverrechnung für Lehrbetriebe:

Die Beitragsgruppen für Lehrlinge wurden für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2016 beginnen, zusammengefasst: Bis dahin galten für jedes Lehrjahr unterschiedliche Beiträge und Befreiungen. Nun gelten einheitliche Sätze für die gesamte Lehrzeit. Der neue ermäßigte Krankenversicherungsbeitrag beträgt 3,35% statt 7,65% für alle anderen AN. Der neue ermäßigte Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrlinge beträgt maximal 2,4% statt höchstens 6% für die übrigen AN. Für den Lehrbetrieb vereinfacht sich die Lohnverrechnung, das Risiko der Einstufung von Lehrlingen ins richtige Lehrjahr vermindert sich. In der Praxis ist diese Einstufung aufgrund der Anrechnung von Vorlehren und Schulausbildungen oder auch möglichen Verlängerungen oft schwierig.

9. Beschäftigung Älterer (im Nationalrat beschlossen)

a) Mehr Arbeitsmarktmittel für Ältere und Flüchtlinge

Das AMS erhält 2016 zusätzlich 300 Mio Euro zur Eingliederung von arbeitslosen Personen 50+, Langzeitbeschäftigungslosen und Flüchtlingen. 60% dieser Mittel für Personen 50+ und Langzeitbeschäftigungslose sind für Eingliederungsbeihilfen, also Lohnkostenzuschüsse an Betriebe, die diese Zielgruppen beschäftigten, zu verwenden.

b) Messung der Beschäftigungsquoten durch Hauptverband

Der Hauptverband wird ab 2016 jährlich für Arbeitgeber (AG), die durchschnittlich 25 Arbeitnehmer (AN) beschäftigen, den Anteil älterer Personen (55+) feststellen und zwar

- als Gesamtquote über alle AG ab 25 AN
- als Branchenquote über alle AG ab 25 AN der betreffenden Branche
- als Dienstgeberquote für jeden einzelnen dieser AG.

Der Durchschnitt wird aus dem Beschäftigtenstand vom 1.7. des Vorjahres bis 30.6. des Folgejahres berechnet. Der Hauptverband wird die betroffenen AG jährlich bis 30.9. über die ermittelten 3 Quoten auf elektronischem Weg informieren und feststellen, ob der AG im Schnitt mehr oder weniger Ältere als seine Branche beschäftigt (auf Verlangen mittels Bescheid).

c) Beratung bei Unterschreiten der Branchenquote

Die Wirtschaftskammer hat jene Betriebe, die weniger



Ältere beschäftigen als ihre Branche, über die Erhöhung der Dienstgeberquoten zu beraten und bis zum 31.3. des Folgejahres dem Sozialministerium zu berichten, das diesen Bericht im Internet veröffentlichen wird. Die Form der Beratung (schriftlich, persönlich, Informationsveranstaltung) obliegt der Wirtschaftskammer.

d) Mögliches Bonus-Malus-Modell ab 2018

Ein Bonus-Malus-Modell zur Förderung der Beschäftigung Älterer wird zwar gesetzlich fixiert, tritt allerdings 2018 nur in Kraft, wenn einer von drei Zielwerten zur Beschäftigung Älterer (Männer 55-59, 60-64, Frauen 55-59) zum Stichtag 30.6.2017 unterschritten werden. Diese Zielwerte betreffen die Beschäftigung in ganz Österreich. Die Erreichung ist ungewiss, aber möglich.

Bei Nichterfüllung der Zielwerte käme 2018 folgendes Bonus-Malus-Modell für Betriebe ab 25 AN (kleinere Betriebe sind nicht betroffen!):

Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anhebung der Beschäftigungsquoten Älterer (ab 55)

Mögliches Bonus Malus Modell ab 2018

Die österreichische Bevölkerung altert. Der Anteil der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Unternehmen steigt kontinuierlich an. Dennoch ist der Anteil der 55+ in Österreich, die noch im Erwerbsleben stehen, im EU-Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt. Nur 45,1 % der über 55-Jährigen sind in Österreich erwerbstätig. Im EU Schnitt sind es 51,8 %, in Deutschland 65,6 % und in der Schweiz 71,6 %!

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Beschäftigungsquote älterer AN (ab 55 Jahren) anzuheben.

Drei Zielwerte zum Stichtag 30.6.2017 wurden gesetzlich festgelegt:

1. Für 55–59-jährige Männer 73,6 %, (Wert 2015: 71,8 %)
2. Für 60-64-jährige Männer 33,1 %, (Wert 2015: 28,9 %)
3. Für 55-59-jährige Frauen 60,1 %. (Wert 2015: 55,6 %)

Der Sozialminister hat diese Beschäftigungsquoten bis 30.6.2017 zu ermitteln und bis zum 31.10.2017 im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Wird einer dieser Zielwerte bis zum 30.6.2017 nicht erreicht, so gilt ab 1.1.2018 für Betriebe mit mindestens 25 vollversicherten DienstnehmerInnen ein Bonus-Malus Modell (§ 1a Abs.5 AMPFG):



Der Bonus erfolgt in Form einer Senkung der LNK iHv 0,1 % des DG-Beitrages zum FLAF (auf dann 3,8 %).

Der Malus erfolgt in Form der doppelten Auflösungsabgabe bei Beendigung von Dienstverhältnissen von derzeit 121 Euro auf 242 Euro (Wert 2016).

Sollte die Beschäftigung der über 55-Jährigen im erforderlichen Ausmaß ansteigen, so tritt das Bonus Malus Modell nicht in Kraft. Es ist daher sinnvoll, wenn die österreichischen Unternehmen den Anteil der über 55-Jährigen in ihren Betrieben weiter steigern.

Der Hauptverband wird über den Anteil der über 55-Jährigen bis zum 30.9. eines jeden Jahres, **erstmalig per 30.9.2016**, informieren:

WEN:

Alle Unternehmen mit – in einem 12-Monats-Schnitt – mehr als 25 DienstnehmerInnen, ohne Lehrlinge und Rehabilitationsgeldbezieher

WORÜBER:

- über den Anteil der über 55-Jährigen an allen Beschäftigten und zwar

- als Gesamtquote (für alle Dienstgeber mit im Durchschnitt mehr als 25 DN)
- als Branchenquoten (nach der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE-2 Steller¹) und
- als Dienstgeberquoten (für jeden einzelnen Dienstgeber gesondert)

Die Betriebe werden somit per Ende September 2016 informiert sein, ob sie mehr oder weniger über 55-Jährige beschäftigten, als der Durchschnitt ihrer Branche.

Zusätzlich wird der Hauptverband erstmalig ab 30.9.2017 Betriebe über die **Rechtsfolgen** des § 1a AMPFG informieren (doppelte Auflösungsabgabe bei Unterschreiten der Branchenquote des Vorjahres bzw. Senkung des DG-Beitrages zum FLAF um 0,1 % bei Erreichen bzw. Überschreiten der Branchenquote des Vorjahres).

Für Dienstgeber, deren Dienstgeberquote die Branchenquote des Vorjahres nicht erreicht, verdoppelt sich die Auflösungsabgabe im darauffolgenden Kalenderjahr (§ 1a Abs. 5 AMPFG). Dienstgeber, deren Dienstgeberquote die Branchenquote des Vorjahres erreicht oder überschreitet, erhalten eine Reduktion des FLAF Beitrages um 0,1 % auf 3,8 % (§ 41 Abs. 5a FLAG). Die Rechtsfolgen (doppelte Auflösungsabgabe bzw. reduzierter FLAF Beitrag) treten erstmalig ab 1.1.2018 ein.

Die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung der Dienstgeber (die jeweilige Landeskammer) hat alle Dienstgeber, die die Branchenquote unterschreiten, über die Erhöhung der Dienstgeberquote zu beraten.

Bei der Einstellung älterer Arbeitsloser gibt es über die **AMS Eingliederungsbeihilfe** und die **AMS Beschäftigungsinitiative 50+** großzügige Zuschüsse zu den Lohnkosten und den Lohnnebenkosten. Im Durchschnitt werden 50 % der Lohn- und Lohnnebenkosten bis zu 6 Monate gefördert. Je nach Region und Einzelfall sind auch deutlich höhere Fördersätze und Förderdauern möglich. Genaue Auskünfte erhalten Betriebe bei der für sie zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS bzw. unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderung/ingliederungsbeihilfe-come-back>.

Einen Zuschuss zu den Weiterbildungskosten für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von 50 % der Kurskosten bietet die **Qualifizierungsförderung Beschäftigter des AMS**. Nähere Informationen unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/qualifizierung/qualifizierungsfoerderung-beschaeftigte-gueltig-ab-1-januar-2015-kurse-bis-laengstens-31122017>.

Es gibt geförderte Beratungen für Betriebe zu Fragen rund um die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die **AMS Impulsberatung für Betriebe** berät Unternehmen zu Themen des altersgerechten Arbeitens und der Weiterbildung der Beschäftigten. Diese Beratung ist kostenfrei. Nähere Informationen erteilt die Regionale AMS Geschäftsstelle bzw. befindet sich unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderung/impulsberatung-betriebe>.

Die **fit2work Betriebsberatung** unterstützt Betriebe bei Förderung der Arbeitsfähigkeit ihrer MitarbeiterInnen. Nähere Informationen unter www.fit2work.at.

Die Sozialpartnerwebsite **www.arbeitundalter.at** bietet online Informationen und konkrete Handlungstipps zur Umsetzung von altersgerechtem Arbeiten im Betrieb – http://www.arbeitundalter.at/cms/Z03/Z03_4/tipps-loesungen.

Bei Fragen zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenden Sie sich bitte an die sozialpolitische Abteilung der jeweiligen Landeskammer.

10. Sonstiges

a) Erhöhung des Pflegegeldes:

Mit 1.1.2016 wurden die Pflegegelder in allen sieben Stufen um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben.

b) Teilpension:

Die neue „Teilpension – erweiterte Altersteilzeit“ bezweckt, dass Personen mit einem Anspruch auf Korridor pension nicht vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer um 40 bis 60 Prozent reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regel pension weiter erwerbstätig bleiben. Die AN erhalten für den entfallenden Lohn bzw. Gehalt einen Lohnausgleich vom AG, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt. AG werden die Mehrkosten bis zur Höchstbeitragsgrundlage ersetzt. Die Teilpension kann nahtlos an eine kontinuierliche Altersteilzeit-Vereinbarung anschließen, nicht an eine Blockvereinbarung. Die gemeinsame Höchstdauer für Altersteilzeit und Teilpension sind fünf Jahre.

c) Elektronische Meldepflicht

Im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) können seit 1.1.2016 Sozialversicherungsmeldungen nur noch via elektronischem Datenaustausch mit den Österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) übermittelt werden. Wird trotzdem eine Papiermeldung übermittelt, gilt diese nicht und der/die Arbeitgeber/in muss mit Sanktionen rechnen. Ausnahmen gibt es nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten (siehe § 41 ASVG)

d) Scheinfirmen:

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz brachte zum 1.1.2016 auch Maßnahmen gegen Scheinfirmen, die auch deren Auftraggeber und AN betreffen. Das Verfahren zur Feststellung von Scheinfirmen wird beschleunigt. Für Auftraggeber, die um die Eigenschaft als Scheinunternehmen wussten oder wissen mussten, wird eine Haftung eingeführt.

e) Lohndumping:

Ab 1.1.2016 muss die Gebietskrankenkasse oder das Kompetenzzentrum LSDB den AN nicht nur über einen Bescheid, sondern auch über eine Anzeige wegen Unterentlohnung, die ihn betrifft, informieren.

f) Lehrlingsförderung neue Förderhöhen:

Seit dem Jahreswechsel gelten für einzelne Förderarten der betrieblichen Lehrlingsförderung neue Förderhöhen. Demnach sind die Vergütungssätze für Zwischen- und Überbetriebliche Ausbildungen auf EUR 2.000.- verdoppelt und die „Deckelung“ für Lehrbetriebe mit größerer Anzahl von Lehrlingen angehoben worden. Die Weiterbildung von Ausbildern wird nun auch mit dem doppelten Betrag (EUR 2.000.-) gefördert. Kosten von Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten können nun bis zu EUR 3.000.- refundiert werden (vorher EUR 1.000.-). Details zu den einzelnen Förderkriterien und Förderhöhen finden Sie unter: www.lehreffoerderung.at

g) Krankenstand- und Leistungsmissbrauch:

Damit die e-card nicht missbraucht wird, sollen niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser verstärkt die Identität von Patienten kontrollieren. Um Krankenstands- und Leistungsmissbrauch durch AN bzw. Ärzte zu verhindern, sollen die Gebietskrankenkassen Testpatienten einsetzen. Diese sollen kontrollieren, ob die Krankenschreibung oder Leistungsabrechnung korrekt oder rechtswidrig erfolgen (z.B. weil der Arzt den Patienten gar nicht gesehen hat, der Patient offensichtlich arbeitsfähig ist oder nicht erbrachte Leistungen abgerechnet werden). (Inkrafttreten 1.1.2016)

11. Nachfolgeregelung Haustrunk - Mitarbeiterrabatte

Mit dem Steuerreformgesetz 2015 wurde auch die Steuerbefreiung des kollektivvertragsrechtlich verankerten „Haustrunks“ aufgehoben. (Inkrafttreten 1.1.2016) Somit gilt auch für den begünstigten Bezug von Bier in Brauereien die neue allgemeine Regelung der Steuerbefreiung von Mitarbeiterrabatten, die in § 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988 nun wie folgt geregelt ist:

§ 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988:

Der geldwerte Vorteil gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 lit. a aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (Mitarbeiterrabatt), nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

¹ Die Unternehmen werden von Statistik Austria einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Nähere Informationen zur ÖNACE unter https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/ZahlenDatenFakten/SZ_Was_ist_OeNACE_und_wo_erhalten_Sie_Ihren_OeNACE_Code_.html



- a) Der Mitarbeiterrabatt wird allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt.
- b) Die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen dürfen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen.
- c) Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei, wenn er im Einzelfall 20% nicht übersteigt.
- d) Kommt lit. c nicht zur Anwendung, sind Mitarbeiterrabatte insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt

Wir dürfen die wichtigsten Punkte wie folgt zusammenfassen:

- a) Die neue Regelung für Mitarbeiter gilt lediglich für aktive Arbeitnehmer, nicht aber für Pensionisten.
- b) Der Freibetrag von 1.000 Euro gilt für jeden Arbeitnehmer, unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses (zB unterjähriger Ein- oder Austritt oder Karenzierung) und auch für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte.
- c) Mitarbeiter können sowohl Produkte mit Mitarbeiterrabatten bis maximal 20% als auch andere Produkte mit einem Mitarbeiterrabatt, der 20% übersteigt (im Rahmen des 1.000 Euro-Freibetrags) in Anspruch nehmen. Für ein und dasselbe Produkt kann nur entweder die Freigrenze (bis 20%) oder der Freibetrag (1.000 Euro) in Anspruch genommen werden.
- d) Befreiungen nach § 3 Abs. 1 Z 1 21 EStG 1988 gelten unabhängig von den Befreiungen nach § 3 Abs. 1 Z 14 EStG 188 (Jubiläen und Betriebsfeiern).
- e) Die missbräuchliche Verwendung des Hausstrunkes ist gemäß Kollektivvertrag verboten. Die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren dürfen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet werden. Darüber sollten die Mitarbeiter ausdrücklich in geeigneter Weise informiert werden (zB. Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung).

Referenzpreis und Aufzeichnung:

- a) Welcher Preis kann für die Ermittlung der Mitarbeiterrabatte (Referenzpreis) herangezogen werden?
Grundsätzlich ist für das BMF für die Ermittlung der Mitarbeiterrabatte der tagesaktuell gültige Endpreis für Letztverbraucher als Referenzpreis heranzuziehen. Um den Aufwand für die Brauereien überschaubar zu halten, konnten wir aber die Zustimmung des BMF erhalten, dass alternativ im ganzen Kalenderjahr der durchschnittliche Verkaufspreis für Endkunden des Vorjahres pro Biersorte als Referenzpreis zur Ermittlung des Mitarbeiterrabatts herangezogen werden kann. Dasselbe gilt auch für Rabatte auf andere Getränke wie etwa Limonaden und Mineralwasser. Die Ermittlung des jeweiligen Durchschnittspreises ist entsprechend zu dokumentieren.
- b) Wie muss die Aufzeichnung erfolgen?
Bei Mitarbeiterrabatten, die 20 % übersteigen, war der ursprüngliche Wunsch des BMF, dass jede rabattierte Abgabe an einzelne Mitarbeiter am jeweiligen Lohnkonto aufscheinen muss.
Um erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, haben wir durchgesetzt, dass von einer Aufzeichnung auf den einzelnen Lohnkonten der Mitarbeiter abgesehen werden kann, wenn im Vorfeld klar ist, dass die 1.000,-Euro-Grenze nicht überschritten wird.
Ausreichend sind Aufzeichnungen (Lagerlisten, Shop-Aufzeichnungen o.ä.) aus denen ersichtlich ist, welcher Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt welche Menge von welcher Sorte zu welchem Preis bezogen hat. Diese Aufzeichnungen werden auch im Fall einer GPLA-Prüfung zur Verfügung gestellt.
Das Bundesministeriums für Finanzen hat uns auch bestätigt, dass es seitens der Sozialversicherung dieselbe Auslegung geben wird.
Details finden sich in dem relevanten Abschnitt der Lohnsteuerrichtlinien.
Es ist uns bewusst, dass die steuerliche Neuregelung mit einem Mehraufwand verbunden ist. Zugleich freuen wir uns aber, dass wir gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Auslegung seitens des BMF eine akzeptable und praktikable Lösung erreichen konnten.



V. Rohstoffe.

Hopfen

Mühlviertel

Die Hopfenernte 2015 erbrachte im Mühlviertel auf einer Anbaufläche von rund 136 ha (ohne Jungfläche) rund 154.000 kg. Das entspricht einem Ertrag von rund 1.132 kg pro ha Anbaufläche. Die Gesamtmenge des Jahres 2015 ist gegenüber dem Vorjahr um 45 Prozent zurückgegangen. Auf die Hauptanbausorten Perle, Malling, Magnum und Spalter Select entfielen rund 75 Prozent der Ernte, der Rest auf die Sorten Aurora, Tradition, Hersbrucker Spät, Golding, Saphir, Cascade, Tettnanger und Taurus. Bei der Hopfenbonitierung am 14.10.2015 wurden 100 Prozent des Hopfens in die Güteklasse eingestuft.

Leutschach

In der Steiermark, Gebiet Leutschach, wurden 2015 auf einer Anbaufläche von rund 95,5 ha rund 130.000 kg Hopfen geerntet. Das entspricht einem Ertrag von rund 1.358 kg pro ha Anbaufläche. Die Erntemenge lag somit um rund 28 Prozent unter der des Vorjahres. Die Hauptsorte in diesem Gebiet ist Celeja mit rund 59 Prozent Anteil an der Erntemenge, der Rest entfiel auf Aurora, Magnum, Cicero, Opal, Spalter Select und Taurus.

Waldviertel

Im Waldviertel wurden 2015 auf einer Fläche von 17,1 ha rund 14.600 kg Hopfen der Sorten Perle, Magnum, Tradition und Aurora geerntet. Die Erntemenge ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 52 Prozent gesunken.

Gerste

Der gesamte Braugerstenbedarf für den Gesamtbierabsatz im Jahr 2015 belief sich auf rund 180.000 t. Die Erntemenge an Sommergerste betrug 2015 nach Angaben der Statistik Austria 315.466 t (mit Stand per Mai 2016) und lag somit um rund 5 Prozent über dem Ergebnis des Vorjahres. Die österreichische Brauindustrie deckt ihren Malzbedarf fast ausschließlich bei der heimischen Malzindustrie ab. Nach der vorläufigen Außenhandelsstatistik der Statistik Austria wurden im Jahr 2015 rund 26.900 t nicht geröstetes Malz mit einem Wert von rund € 11 Mio. (mit Veredelungsverkehr) nach Österreich importiert, das entspricht einem durchschnittlichen Grenzpreis von € 40/100 kg.



VI. Bier-Besteuerung.

Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres

Die österreichische Brauwirtschaft leidet weiterhin unter der extremen steuerlichen Benachteiligung gegenüber ihren Mitbewerbern auf dem europäischen Markt.

Die stärksten Mitbewerber der österreichischen Brauwirtschaft sind deutsche Brauereien – 56 Prozent der Bierimporte Österreichs kommen aus Deutschland. Innerhalb der EU dürfen Konsumenten für den privaten Verbrauch zumindest 110 Liter Bier pro „Grenzübertritt“ mitnehmen, wobei dieses so importierte Bier lediglich der Besteuerung des Ursprungslandes unterliegt. Diese Regelung und die Unkontrollierbarkeit der Importmengen führen dazu, dass faktisch unbegrenzte Mengen niedriger besteuerten Bieres aus anderen EU-Staaten nach Österreich eingeführt werden können. Seit dem EU-Beitritt Österreichs herrscht aufgrund der wesentlich niedrigeren Bierbesteuerung in Deutschland vor allem in grenznahen Gebieten reger Bierimport durch Letztverbraucher. Die Einführung des Euro und die damit verbundene bessere Preistransparenz haben diese für die österreichische Brauwirtschaft nachteilige Entwicklung noch verstärkt.

Auch die EU-Erweiterungsrunde im Jahr 2004 brachte aufgrund der ebenfalls wesentlich niedrigeren Biersteuer in einigen neuen EU-Mitgliedstaaten - so etwa im Bierland Tschechien - eine weitere Zunahme dieser Kofferraumimporte.

Die Steuernachteile für die österreichischen Brauer stellen sich wie folgt dar:

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerdifferenz zwischen Österreich (20 Prozent) und Deutschland (19 Prozent) beträgt für Bier einen Prozentpunkt.

2. Biersteuer

a) Regelung in der EU:

Die EU-Verbrauchssteuerregelung sieht für Bier einen Mindestverbrauchssteuersatz von € 0,748/hl je Grad Plato vor. Bei der bedeutsamsten Biersorte mit 12° Stammwürze ergibt das einen Mindestverbrauchssteuersatz von € 8,976/hl.

Nach Artikel 4 der EU-Richtlinie 92/83 können die Mitgliedstaaten die Biersteuer für kleine Brauereiunter-

nehmen mit einer Jahresproduktion von Bier bis zu 200.000 hl um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Normalsatz ermäßigen.

b) Regelung in Deutschland:

Für Brauereiunternehmen mit mehr als 200.000 hl Jahresproduktion kommt ein Biersteuersatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung. Dies entspricht € 9,44/hl für ein 12-grädiges Bier.

Für Brauereiunternehmen mit einer Gesamtjahreserzeugung bis zu 200.000 hl gibt es in Deutschland eine Biersteuerermäßigung. Diese beträgt für Brauereien mit einer Jahreserzeugung bis 5.000 hl 44 Prozent. Ab 5.000 hl bis 200.000 hl verringert sich die Ermäßigung in Stufen zu 1.000 hl bis auf Null bei 200.000 hl, wo der Normalsatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung kommt.

c) Regelung in Österreich:

In Österreich beträgt die Biersteuer € 2,00/hl je Grad Plato. Für ein 12-grädiges Vollbier ergibt dies eine Biersteuer von € 24/hl. In Österreich ist damit die Biersteuer mehr als Zweieinhalbfach so hoch wie in Deutschland. Eine Biersteuerermäßigung von maximal 40 Prozent, abnehmend auf 10 Prozent, besteht für Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung bis 50.000 hl Bier.

Zur zumindest teilweisen Abschwächung der Wettbewerbs-

- nachteile fordert die österreichische Brauwirtschaft daher
- die Absenkung der Biersteuer auf deutsches Niveau, d.h. € 0,787/hl je Grad Plato;
- die Ausweitung der Biersteuerermäßigung auf Kleinbrauereien mit einem jährlichen Gesamtbiausstoß bis 200.000 hl;
- dass beim Radler nur mehr die Bierkomponente der Biersteuer unterworfen wird (Details unter „Besteuerung von Radler“);
- dass beim Energiesteuervergütungsgesetz endlich die Biersteuer aus dem Nettoproduktionswert eliminiert wird.

Der dramatische Biersteuerunterschied führt dazu, dass Bier im Lebensmittelhandel in Österreich um ca. 20 Prozent teurer ist als in Deutschland.

Besteuerung von Radler

Eines der langjährigen Anliegen der österreichischen Brauwirtschaft ist eine Korrektur bei der Besteuerung von Biermischgetränken (Radlern) gemäß Biersteuergesetz.

Derzeit sind gem. § 2 (1) 2 „Mischungen von nichtalkoholischen Getränken mit Bier im Sinne der Z 1, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind“ – also alle in Österreich üblichen Radler – „Bier“ und unterliegen damit der Besteuerung gemäß Biersteuergesetz.

§ 3 (1) legt die Besteuerung je Hektoliter Bier mit 2 € je Grad Plato fest.

Diese Besteuerung nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato und nicht nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt führt zu der paradoxen Situation, dass auch der zuckerhaltige Limonadenanteil des Radlers besteuert wird.

Bemessungsgrundlage der Biersteuer ist nämlich der Gehalt an löslichen Substanzen wie Zucker (z.B. Maltose, Glucose), Proteinen, Vitaminen sowie Mineral, Farb- und Aromastoffen, in der unvergorenen Würze (Stammwürzegehalt), der mit Hilfe der großen Ballingschen Formel in einer retrograden Berechnung unter Berücksichtigung des im genussfertigen Bier nachzuweisenden Gehalts an Alkohol und u.a. nicht zur Vergärung gelangtem Restextrakt ermittelt wird. Die Berücksichtigung des gesamten Extraktgehalts des als Steuergegenstand „Bier“ zu qualifizierenden Biermischgetränkes führt zu einer Einbeziehung des Zuckeranteils der zugesetzten Limonade in die Bemessungsgrundlage der

Biersteuer. Im Ergebnis bewirkt der Zuckergehalt des nicht alkoholischen Getränkes eine Erhöhung der Biersteuer.

Zur Vermeidung dieser hohen – und wohl ursprünglich nicht im Sinne des Biersteuergesetzes gelegenen – Besteuerung des alkoholfreien Limonadenanteils im Radler stünden dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten offen:

1. Berechnung nach Alkoholgehalt

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und Art. 6 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke lassen den Mitgliedstaaten die Wahl, Bier nach dem Alkohol- oder nach dem Stammwürzegehalt (Grad Plato) des Fertigerzeugnisses zu besteuern.

Eine Besteuerung der Biermischgetränke gem. § 2 (1) 2 des Biersteuergesetzes nach dem Alkoholgehalt würde den Radler steuerlich entlasten.

Diese Variante würde aber eine grundsätzliche Änderung der Berechnungsmethode bei der Biersteuer in Österreich voraussetzen und dürfte daher schwierig umzusetzen sein.





Einfacher erscheint daher folgende Alternative:

2. Ermäßigung des anzuwendenden Steuersatzes

Art. 5 der Alkoholstrukturrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf Bier und/oder auf Biermischgetränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 2,8 Vol. Prozent ermäßigte Steuersätze anzuwenden.

Die österreichische Brauwirtschaft ersucht das Bundesministerium für Finanzen, von einer dieser Möglichkeiten der

steuerlichen Entlastung von Biermischgetränken Gebrauch zu machen.

Der Radler mit seinem niedrigen Alkoholgehalt stellt ein stetig wachsendes Segment am österreichischen Biermarkt dar. Für viele Konsumenten, etwa Sportler, Verkehrsteilnehmer und Frauen ist er eine echte Alternative zu Bier.

Die derzeitige ungerechte Situation der Besteuerung kann nur durch den Einsatz von mit Süßstoffen gesüßten Limonaden vermieden werden. Der Wunsch nach einem möglichst natürlichen Getränk und Geschmacksfaktoren schließt diese Möglichkeit aber häufig aus.

Biersteuer-Vergleich EU Bier Kernländer € pro hl Bier 12° Stammwürze



VII. Rechtsfragen.

Abgeltungsverordnung

Ein weiterer wichtiger Baustein im Zuge der Neuordnung der Wettbewerbslandschaft im Verpackungssammelbereich wurde im Herbst erledigt. Es handelt sich um die Abgeltung der politischen Forderungen der Gemeinden.

Die sogenannte Abgeltungsverordnung wurde am 23.9.2015 im Bundesgesetzblatt II Nr. 275/2015 veröffentlicht und ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten. Der Veröffentlichung gingen monatelange Verhandlungen rund um die Neuordnung des Abfallwirtschaftsgesetzes voraus.

Hintergrund

Anlass für die Abgeltungsverordnung war die von den Kommunen schon seit Jahren geforderte höhere Abgeltung von Verpackungen im Restmüll. Die ursprüngliche politische Forderung der Kommunen war die 100 %-Finanzierungsverantwortung durch die Wirtschaft für alle in Österreich abfallseitig anfallenden Verpackungen im Haushaltsbereich. Die Erfüllung der 100 %-Abgeltung hätte zusätzliche Kosten in der Höhe von rund € 50 bis 55 Mio. für die österreichische Wirtschaft bedeutet. Das wurde immer strikt abgelehnt. Dennoch fand sich in den ersten Arbeitsentwürfen des BMFLUW zur Novellierung der rechtlichen Vorgaben zu Verpackungen im AWG die 100 %-Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft für die Kosten von Verpackungen im Restmüll.

Bei den Verhandlungen zur Ausgestaltung der Vereinbarung wurde erreicht, dass zusätzlich € 19 Mio. (statt der geforderten € 50 bis 55 Mio.) von Seiten der Wirtschaft zu tragen sind.

Wichtige Voraussetzung für die Zustimmung der Wirtschaft war, dass alle Packstoffe von diesen Kosten gleichermaßen belastet werden. Im Zuge der Vereinbarungsausgestaltung wurde daher ein Berechnungsmodell entwickelt, das einerseits die Kostenaufbringung, andererseits die Verteilung an die Bundesländer abdeckt.

Der erste Begutachtungsentwurf (2014) wurde wegen des massiven Widerstands der Lebensmittelwirtschaft gegen eine vorzeitige unvorbereitete Umsetzung aufgeschoben. Auch aufgrund von Wettbewerbsbedenken musste eine Überarbeitung erfolgen. Dazu gab es über den Sommer 2015 Verhandlungsrunden unter Beteiligung von wettbewerbsrechtlichen Experten.

Flankierend zu der Verordnung erging ein Schreiben von Städte- und Gemeindebund an die Kommunen, in dem die Grundzüge der Berechnung dargelegt werden, damit es hier

nicht zu überhöhten Forderungen von Seiten der Kommunen kommt.

Außerdem soll auch darauf hingewiesen werden, dass eine Ausnutzung ihrer Stellung in den Verhandlungen wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Energieeffizienzgesetz

Nach jahrelangem Hin und Her wurden Ende 2015 endlich die letzten Weichen für die Umsetzung des Bundesenergieeffizienzgesetzes gestellt. Nicht ohne Kritik trat am 1.1.2016 die Richtlinienverordnung zum Bundes-Energieeffizienzgesetz in Kraft.

Das Energieeffizienzgesetz (EEffG) beschäftigt die Wirtschaft nun schon seit knapp 4 Jahren. Unzählige Stakeholder – Ministerien, Interessensvertretungen, Energieversorgungsunternehmen, Beratungsunternehmen, energieverbrauchende Unternehmen, Universitäten, usw. – haben sich jahrelang die Köpfe darüber zerbrochen, wie man wohl die gesetzlichen Vorgaben aus Brüssel (EU-Energieeffizienzrichtlinie)¹ in einem österreichischen Rechtsakt verankert. Bezeichnend für die überaus engagiert und emotional geführten Diskussionen ist, dass eine „Vorläufersubstanz“ des Gesetzes schon Anfang 2012, Monate vor dem Inkrafttreten der EU-Energieeffizienzrichtlinie (November 2012), nämlich Entwürfe für ein überaus strenges österreichisches Energieeffizienzgesetz abgewendet werden mussten, um ein „golden plating“ (Übererfüllen von EU-Vorschriften) zu vermeiden.

Zwischen 2012 und Mitte 2014 folgten mehrere Begutachtungsverfahren, am 9.7.2014 wurde schlussendlich das vorliegende Bundes-Energieeffizienzgesetz mit einer 2/3-Mehrheit (Zustimmung der Grünen) im Nationalrat beschlossen. Die zentralen Normen des Gesetzes traten dann am 1.1.2015 in Kraft.

Das Inkrafttreten „spürten“ die Unternehmen zunächst in der äußerst unangenehmen Form von einseitigen Preiserhöhungen ihrer Stromlieferanten. In manchen Fällen wurde Betrieben mit der Kündigung des Vertrags gedroht, wenn sie der Preisanhebung widersprechen. Befremdend war, dass dabei mit Ausgleichszahlungen argumentiert wurde, die Versorger erstmals im Februar 2016 gemäß Energieeffizienzgesetz an den Bund abführen müssen. Abgesehen vom Vorziehen der Anlastung auf Beginn 2015 sind die Stromlieferanten zu Ausgleichszahlungen aber nur dann

¹ Energy Efficiency Directive (2012/27/EU): Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die EU ihrem Ziel, bis 2020 um 20% weniger Energie zu verbrauchen, weitaus näher kommt.



verpflichtet, wenn sie die vom Energieeffizienzgesetz geforderten Energieeinsparungen nicht zustande bringen. Dies zeigt sich aber erst gegen Ende des Kalenderjahres.

Ein Rechtsgutachten weist nach, dass Energieversorger vereinbarte Preise für gelieferte Energie nicht einseitig nach Belieben erhöhen dürfen. Eine vorsorgliche Abwälzung von vielleicht künftig anfallenden „Ausgleichsbeträgen“ ist nicht rechtens. Ebenfalls sind einseitige Preiserhöhungen, die auf keinen gültigen Preisanpassungsklauseln beruhen, unzulässig. Für derartige Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es auch gegenüber Unternehmern strenge Zulässigkeitsgrenzen. Vor allem dürfen solche Klauseln den Energielieferanten nicht unsachlich einseitig bevorzugen.

Ende April 2015 wurde dann, nach missglückter öffentlicher Ausschreibung die Österreichische Energieagentur zur Energieeffizienz-Monitoringstelle bestellt. Damit wurde mit großer Verspätung ein wichtiger Meilenstein in der Umsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes gesetzt.

Ein weiterer bedeutender Baustein im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes ist die Richtlinienverordnung (RL-VO). Die RL-VO ist besonders für die Anrechenbarkeit, Bewertung und Teilbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen von großer Bedeutung.

Die Verordnung wurde am 30.11.2015 kundgemacht, ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten und sollte, basierend auf dem Gesetz, die konkreten Rahmenbedingungen für die Unternehmensverpflichtungen (verbrauchende Unternehmen und Lieferanten) und damit bei der praxisorientierten, effizienten und rechtssicheren Umsetzung schaffen. Sollte, denn es wäre nicht das EEffG, wenn es nicht auch im Zusammenhang mit der Richtlinienverordnung zu Problemen gekommen wäre, v.a. bezüglich der korrekten Auslegung des Aspektes „Banking von Energieeffizienzmaßnahmen durch verbrauchende Unternehmen“.

Im Speziellen ging es dabei um die Frage, ob ein Maßnahmensetzer seine Maßnahmen spätestens bis zum Stichtag 14. Februar des jeweiligen Folgejahres an einen Energielieferanten übertragen muss, um zu verhindern, dass die Maßnahme wertlos wird bzw. ob eine erstmalige Übertragung vom Unternehmen, das die Maßnahme gesetzt hat, auf einen (anderen) Energielieferanten auch nach dem 14. Februar noch zulässig ist?



Foto: iStock

Schließlich wurde vom Kabinett des Energieministeriums (BMWFV) mitgeteilt, dass die Ansicht vertreten wird, dass im Energieeffizienzgesetz zwischen "Weiterübertragung" und "Erstübertragung" unterschieden wird. Eine "Erstübertragung" ist somit auch nach dem 14. Februar des dem Setzen der Energieeffizienzmaßnahme unmittelbar folgenden Jahres möglich ("Banking"). Damit schloss sich das BMWFV dem von der WKÖ eingebrachten Rechtsgutachten an.

Diese Entscheidung schafft die Möglichkeit, dass Unternehmer frei entscheiden können, ob sie Ihre Maßnahmen gleich an einen Energielieferanten abgeben (verkaufen) oder zu einem späteren Zeitpunkt verwerten wollen.



Durch diese Regelung kann vermieden werden, dass Maßnahmensetzer nicht unter Druck kommen, bis zu einem bestimmten Tag ihre Maßnahmen an Energielieferanten übertragen müssen, um zu verhindern, dass danach die Maßnahmen wertlos sind. Darüber hinaus gehen wichtige Maßnahmen, die der Erreichung der österr. Energieeffizienzziele dienen, nicht verloren.

Weitere wichtige Punkte die in der Richtlinienverordnung geregelt wurden, sind:

- **Betriebliche Maßnahmen:** Betriebliche Maßnahmen können mit der Bestätigung eines registrierten Auditors angerechnet werden. Es sind keine weiteren Gutachten erforderlich.
- **Teilbarkeit von Maßnahmen:** Maßnahmen größer 1 MWh können auf mehrere Lieferanten aufgeteilt werden. Damit wird einem dringenden Bedarf der Energieeffizienz-Investoren entsprochen. Ansonsten wäre die wirtschaftliche Verwertbarkeit großer Maßnahmen stark eingeschränkt.
- **Fertigstellung von Audits:** Die Notwendigkeit der Fertigstellung von Audits und Energiemanagementsystemen (EMS) bis 30.11.2015 ist nicht in der Verordnung verankert. Stattdessen wird der Monitoringstelle eine Frist bis 31.12.2016 gesetzt, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu evaluieren.

Ausblick

Beim Bundes-Energieeffizienzgesetz handelt es sich wirklich um eine „unendliche Geschichte“ und man wird gespannt sein dürfen, welche Überraschungen im Zusammenhang mit diesem Gesetz in Zukunft noch zu erwarten sind. In Brüssel wird aktuell schon über eine Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie nachgedacht. Im November 2015 hat dazu eine öffentliche Konsultation stattgefunden. Einen ersten Richtlinienvorschlag seitens der Europäischen Kommission soll es dann in der 2. Hälfte des Jahres 2016 geben. Dies scheint durchaus bedenklich, da die bestehende EU-Richtlinie bis jetzt noch nicht einmal in allen Mitgliedsstaaten vollständig umgesetzt wurde.

Registrierkassenpflicht

Ab 1.1.2016 gilt die Registrierkassenpflicht. Ungeachtet aller Bedenken seitens der Wirtschaft – Generalverdacht gegenüber allen Wirtschaftstreibenden, hoher Administrationsaufwand, hohe Kosten, Rechtsunsicherheit, fragliche Praxistauglichkeit, unrealistische Annahme von Mehreinnahmen in Höhe von 900 Mio. Euro – hat der Nationalrat das entsprechende Gesetz am 7.7.2015 beschlossen.

Damit wird für sämtliche Unternehmen der Einsatz von elektronischen Registrierkassen, die bestimmten Kriterien entsprechen müssen, zur Pflicht. Ausnahmen gibt es nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 15.000 Euro oder einem Jahresumsatz von mehr als 15.000 Euro, wenn der Barumsatz 7.500 Euro jährlich nicht übersteigt. Als Barumsatz gilt die Zahlung mit Bargeld, aber auch Bankomat- oder Kreditkarten oder anderen vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen, Barschecks, Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen usw.

Ursprünglich war vorgesehen, dass auch für Verkaufsautomaten, also auch Getränkeautomaten, Registrierkassen- bzw. Belegerteilungspflicht gilt.

Dennoch konnten in intensiven Verhandlungen schlussendlich eine deutliche Verbesserung der Behandlung von Verkaufsautomaten erreichen konnten.

Bei **Automaten**, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigen und anlässlich der Nachfüllung durch Auslesung der Zählwerkstände regelmäßig die Anzahl der verkauften Waren und vereinnahmten Geldbeträge je Automat ermittelt bzw. aufgezeichnet wird. Für Automaten, die bereits vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, gibt es eine Übergangsfrist bis 1.1.2027.

In einem Erlass hat das Finanzministerium auch zur Behandlung von Umsätzen außerhalb der Betriebsstätte präzisiert. Der Erlass stellt klar: Die Barumsätze der Gaifahrer bei der Belieferung der Gastronomie können als Gesamtsumme nachträglich mittels Sammelrechnung erfasst werden.



VIII. Aus- und Weiterbildung.

Weltweit einzigartige Ausbildung zum Biersommelier

Österreich nimmt in Sachen Bierkultur und der entsprechenden Ausbildung eine Pionierrolle ein und ist Vorbild für ganz Europa. Seit Jahren wird fachliche Ausbildung und Genussskultur auf höchstem Niveau gefördert. Österreich ist das einzige Land, das ein dreistufiges Biersommelier-Ausbildungssystem anbietet. So gibt es etwa nur in Österreich eine Biersommelier-Ausbildung auch an Schulen.

Bei über 1.000 verschiedenen Bieren allein in Österreich fällt die Wahl oft schwer – mancher Biertyp eignet sich eben besser als Begleitung für gewisse Gerichte als ein anderer. Die vollendete Harmonie von Speise und Bier zu gewährleisten, stellt eine von vielen Herausforderungen für den Biersommelier dar. Professionelles Kellermanagement auf der Basis von Einkauf, Lagerung, Schankhygiene und Verwaltung, Kalkulation und Verkauf gehört genauso zu den vielfältigen Aufgaben eines profund ausgebildeten Bierexperten wie Zapftechnik und fachgerechtes Service.

Der Verband der Brauereien Österreichs bietet seit Mai 2007 ein weltweit einzigartiges Ausbildungsprogramm zum zertifizierten Biersommelier an. Ein Biersommelier bietet eine umfassende Bierberatung des Gastes sowie der Gastronomen auf Basis fundierten theoretischen Wissens und solider praktischer Erfahrung.

Bierige Feinschmecker

Die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildungsreihe BIER-JUNGSOMMELIERe, BIRSOMMELIERe und DIPLOM-BIERSOMMELIERe“ ist seit 1.12.2006 ein offizielles Bildungsangebot der österreichischen Brauwirtschaft. Dieser österreichische Ausbildungsweg ist weltweit einzigartig.

Die Ausbildungsstufen:

1) Bier-Jungsommelier

An diversen österreichischen Landesberufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen wird der (Frei-)Gegenstand „Bierpraktikum“ bzw. „Bierkenner“ angeboten. So werden an Schulen in Amstetten, Biedermannsdorf, Geras, Bad Gleichenberg, Klessheim, Retz, St. Pölten, Tünnitz, Waldegg, Wien und Zell am Ziller Bier-Jungsommeliers ausgebildet. Erfolgreiche Absolventen dieser Unterrichtsgegenstände sind dazu eingeladen, zum Abschluss ihrer Ausbildung und nach Vorlage einer Projektarbeit in Form

einer Bierkarte die Prüfung zum „Bier-Jungsommelier“ vor einer Prüfungskommission der ausbildenden Schule und des Verbandes der Brauereien abzulegen. Diese besteht aus einer mündlichen und praktischen Prüfungen.



Foto: Zillertaler Tourismusschule

2) Biersommelier

Dem vielfachen Wunsch der österreichischen Brauereien sowie der Gastronomie nach außerschulischen, qualitätsgesicherten, markenneutralen Biersommelier-Ausbildungen wurde seitens des Verbandes der Brauereien entsprochen.

Eine Expertengruppe im Rahmen des Brauereiverbandes übernahm die Aufgabe, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hinsichtlich der zweiten Ausbildungsstufe Biersommelier zu überarbeiten und sie für außerschulische Ausbildungsstandorte zu öffnen.

Seit April 2013 ist auch die – exklusiv von Österreichs Brauereien angebotene – außerschulische Biersommelier-Ausbildung von Vorarlberg bis Wien an 10 Brauereistandorten – Brau Union Österreich, Hofbräu Kaltenhausen, Salzburg; Braucommune in Freistadt, Oberösterreich; Brauerei Egg, Vorarlberg; Brauerei Hirt, Kärnten; Brauerei Schloss Eggenberg, Oberösterreich; Mohrenbrauerei, Vorarlberg; Ottakringer Brauerei, Wien; Stieglbrauerei zu Salzburg; Vereinigte Kärntner Brauereien AG, Kärnten; Kiesbye's BIERkulturHaus, Obertrum, Salzburg – der Renner.

Erfolgreiche Absolventen der vorbereitenden Kurse „Biersommelier“ sind eingeladen, unter Vorsitz eines Vertreters des Verbandes der Brauereien die Prüfung zum „Biersommelier“ abzulegen. Die Prüfung beinhaltet eine Projektarbeit, eine schriftliche und mündliche sowie praktische Prüfungen.



Mit dem Zertifikat Bier-Jungsommelier sowie einer fünfjährigen Praxis (inklusive Lehrzeit bei Lehrberufen) bzw. einer erfolgreich abgeschlossenen Hotelfachprüfung und zwei Jahren Praxis für Abgänger des Hotel- und Gastgewerbes, kann die Prüfung auch ohne Teilnahme am Kurs Biersommelier abgelegt werden. Wird diese Prüfung bestanden, erhält der Absolvent ein Zertifikat, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Biersommelier“ auch sichtbar mittels eines Abzeichens zu tragen.

Bis zum Erscheinungstermin dieses Berichtes konnten 740 Bierbegeisterte aus Gastronomie, Lebensmittelhandel, Schanktechnik, Brauereien sowie private Bierinteressierte erfolgreich die Prüfungen zum Biersommelier ablegen. Das Wissen und die Kenntnis über Bier tragen nicht nur der ausgezeichneten Qualität der heimischen Biere Rechnung, sondern fördern zusätzlich auch die Bierkultur in der Gastronomie.

3) Diplom-Biersommelier

Die Ausbildung zum Diplom-Biersommelier unter der österreichischen Schirmherrschaft des Verbandes der Brauereien Österreichs erfolgt gemäß der Prüfungsordnung der Doemens-Akademie (www.doemens.org) und ihrem österreichischen Partner Kiesbye's BIERkulturHaus. Die Qualifikation zum Bier-Jungsommelier bzw. zum Biersommelier verkürzen die Ausbildung.



M. Reitingner, F. Schiffner, C. Kainradl, J.C. Sigl, M. Thaller (v.l.n.r.)

Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier

Im Rahmen der Brasil Brau und der Degusta Beer&Food in São Paulo traten am 18.7.2015 53 Biersommeliers aus neun Nationen an und stellten ihr Können bei der vierten Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier unter Beweis. In Disziplinen wie einer Bierstil-Blindverkostung, einer sensorischen Beschreibung eines Bieres, Beer&Food Pairing sowie einer Theorieprüfung konnten sich insgesamt sechs Biersommeliers für das Finale qualifizieren.

Im großen Finale setzte sich der Italiener Simonmattia Riva gegen seine fünf Konkurrenten durch und wurde von einer versierten sechsköpfigen Jury zum neuen Weltmeister der Sommeliers für Bier gekürt.

Auf dem zweiten Platz landete Frank Lucas (D), die einzige Frau im Felde, Irina Zimmermann (D) wurde Dritte. Die weiteren Finalisten Roger Brügger (CH) sowie die Brasilianer Rodrigo Sawamura und André Soares Rodrigues teilen sich den vierten Platz.

Unisono als "tolle Erfahrung" sich mit den besten Biernasen der Welt messen zu können, bezeichneten (im Bild v.l.n.r.) Markus Reitingner, Felix Schiffner, Clemens Kainradl (amtierender österreichischer Staatsmeister), Josef C. Sigl und Markus Thaller ihre Teilnahme bei der Biersommelier-Weltmeisterschaft. Das „Bierland Österreich“-WM-Team hatte sich im Rahmen eines hochkarätigen Wettbewerbes – der österreichischen Staatsmeisterschaft der Sommeliers für Bier (10/2015) – qualifiziert, eine beachtliche Leistung, wenn man bedenkt, dass Österreich allein über ca. 900 bestens ausgebildete (Diplom-)Biersommeliers verfügt.



IX. Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“.

Die persönliche Betreuung der Journalisten der österreichischen und internationalen Medien ist dem Verband seit jeher ein besonderes Anliegen und wurde auch im abgelaufenen Geschäftsjahr, feder- und vorwiegend auch budgetführend durch die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft erfolgreich weitergeführt. Diese Zusammenarbeit mit den Journalisten bringt für österreichisches Bier immer wieder bierkulturfreundliche redaktionelle Berichterstattung oder bierige Sondergeschichten.

Im März 2016 fand eine – hinsichtlich der Besucheranzahl und dem daraus resultierendem Medienecho – sehr erfolg-

reiche **Jahresbilanz-Presskonferenz** in den Clubräumen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie statt. Neben der Präsentation der wirtschaftlichen Ergebnisse 2015 fand die Vorstellung einer aktuellen Marktforschung über das „Bierland Österreich“, dem gemeinsamen Auftritt der österreichischen Brauer, große Beachtung.

Ende November 2015 erinnerte der Verband an österreichische Biervielfalt in seiner schönsten Form und verteilte wieder 80 bierige **Adventkalender**, gefüllt mit 24 Bierspezialitäten aus Österreich. Da die Ausgabe limitiert ist, ist der bierige Adventkalender zur „Auszeichnung“ für besonders bieraffine Journalisten und Politiker geworden.



Traditionell wurden auch der vorliegende **Jahresbericht** des Verbandes der Brauereien sowie die Broschüre „**Statistische Daten über die österreichische Brauwirtschaft**“ herausgegeben.



bierNEWS

Auch der achtseitige Newsletter erschien in einer Auflage von 4.500 Stück im Berichtsjahr drei Mal. Er richtet sich an Journalisten, Politiker, Brauer, Meinungsbildner und Bierfreunde. **bierNews** macht es sich zur Aufgabe, seinen Lesern all das mitzuteilen, was diese immer schon über Bier, besonders aber über österreichisches Bier, wissen sollten.



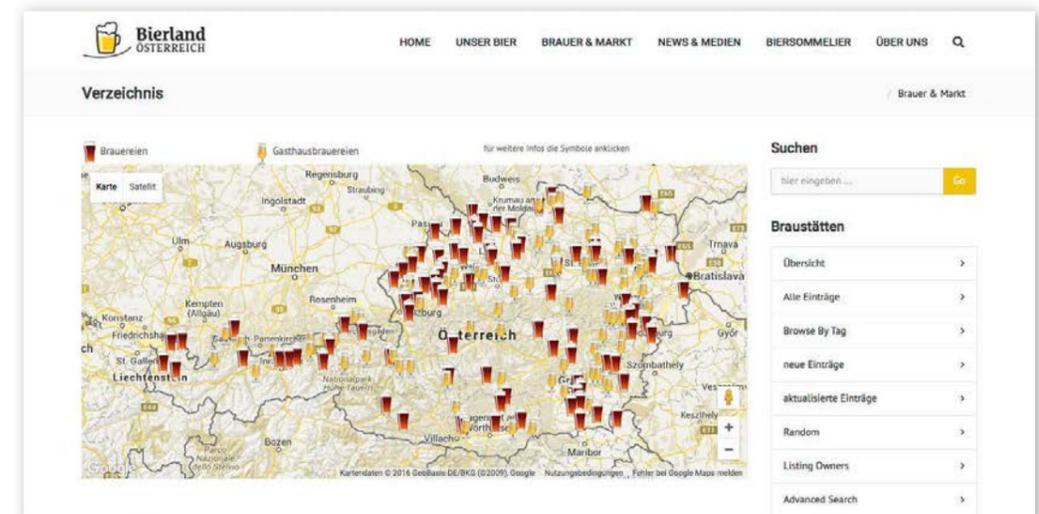
www.bierserver.at

Unangetastet **DIE** Adresse für bierig interessierte Internet-User ist die Homepage des Verbandes der Brauereien Österreichs www.bierserver.at.

Die bekannten und beliebten Seiten bieten unter anderem allgemein Wissenswertes über Bier, Kontaktmöglichkeiten und Informationen zu allen österreichischen Brauereien und Gasthausbrauereien samt Verlinkung zu deren Homepages, umfangreiche wirtschaftliche Daten, einen Foto- und Grafikpool, wissenschaftliche Beiträge und aktuelle Presseaussendungen des Verbandes.

Intensiv genutzt wird auch der Bereich „Werden Sie Biersommelier!“, der den österreichischen Weg zum Biersommelier unter dem Dach des österreichischen Brauerverbandes zum Inhalt hat und das aktuelle Biersommelier-Kursangebot der österreichischen Brauer zeigt.

Besonders beliebt auf dem Bierserver ist die auf Google-Maps basierende österreichische **Bierlandkarte**. Bierfreunde können so die Brauereien zumindest virtuell besuchen oder sich auch eine reale Bierreise durch das Bierland Österreich zusammenstellen.





Biergenuss mit allen Sinnen

Welches Bier passt zu welcher Speise? Welches wird in welchem Glas serviert? Und bei welcher Temperatur? Die Antworten auf diese Fragen und weitere Informationen findet man mit dem Bierfächer. Verwirklicht wurde die Idee des österreichischen Brauereiverbandes, die unglaubliche Vielfalt des Bieres - wenn auch „nur in einer kleinen Auswahl“ - zu visualisieren, gemeinsam mit der Doemens Akademie, Gräfeling/München und dem ersten Biersommelier-Weltmeister Karl Schiffner. Geschaffen wurde ein weltweit einzigartiger kulinarischer Bierführer in Form eines Fächers, der die Fülle heimischer und internationaler Biersorten veranschaulicht.

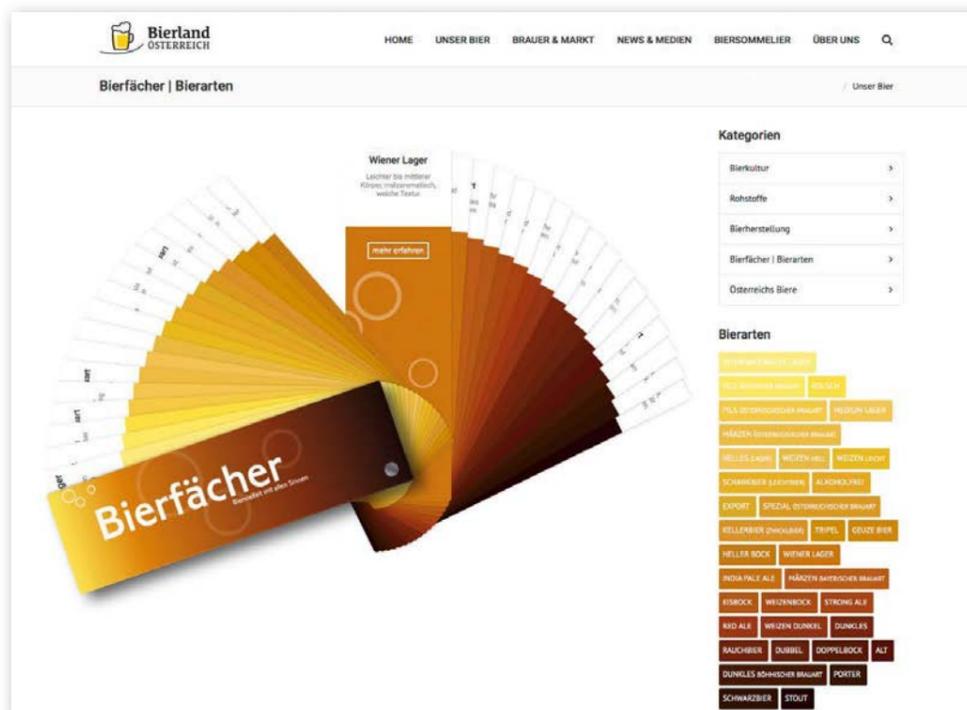
Österreichs Brauer haben sich seit jeher dem Bier-Genuss verschrieben. Daher haben sie diesen Bierfächer produziert, der nicht nur die Vielfältigkeit aufzeigt, sondern auch einen Einblick in die Farb- und Aromenwelt des Bieres gibt. Allein in Österreich werden mehr als 1.000 verschiedene Biere gebraut, Biere aus allen im Fächer vertretenen 34 Bierstilen, wobei sich innerhalb der Stile die Biere aufgrund zahlloser, auch regionaler geschmacklicher Variationen, wieder sehr unterscheiden. Der im vergangenen Berichtsjahr neu auf-

gelegte Fächer erfreute sich auch im aktuellen Berichtsjahr ungebrochener Beliebtheit. Der auch im Buchhandel (ISBN: 978-3-200-03207-1) erhältliche und vor jeglicher Nachahmung geschützte Fächer wurde im Berichtsjahr für www.bierserver.at digitalisiert.

Optimiert auch für Smartphones ist der digitale Bierfächer zum gefragtesten Tool des Bierservers geworden, zumal er dem Biergenießer nicht nur alles über den optimalen Genuss des jeweiligen Bierstiles verrät, sondern auch bierige Vertreter aus Österreich verrät.

Seitens des Verbandes immer wieder unterstützt werden neben bierigen Publikationen auch diverse andere Projekte Dritter, die die Förderung und Unterstützung heimischer Bierkultur zum Inhalt haben.

Hier besonders zu erwähnen sind **Genuss.Bier.pur**, das deutschsprachige Publikationsmagazin, das sich ausschließlich mit Bier beschäftigt und als Teil des Genuss.Magazin bis zum Redaktionsschluss März 2016 gerne unterstützt wurde; Im April 2016 erschien mittlerweile zum sechzehnten Mal der **Bierguide** von Conrad Seidl sowie das natürlich immer aktualisierte dazugehörige Gratis-App für I-Phones und andere mobile Endgeräte.



Österreichs Biere zu Gast in Wien

Zum bierigen Dauerbrenner entwickelte sich das Wiener Bierfest am Hof in der Wiener Innenstadt. Etwa 40 österreichische Brauereien zelebrieren über die Dauer von vier Tagen mit 300 verschiedenen Bieren das Bierland Österreich und repräsentieren eindrucksvoll heimische Bierkultur. Der Verband der Brauereien unterstützt das Fest u.a. organisatorisch sowie mit Presseausendungen. 2016 fand das mittlerweile siebente Wiener Bierfest von 19. bis 22. Mai statt.



Fotos: www.wienerbierfest.at



Brausilvester

Am 30. September ist Brausilvester, der traditionelle Abschluss eines Braujahres. Vermehrt beginnt man sich auch in den Brauereien auf diesen Tag zurückzubesinnen und feiert Brausilvester im Betrieb oder mit Gastronomiepartnern. Die Abweichung des Braujahres vom normalen Kalenderjahr hat ihren Ursprung im Mittelalter. Da es damals keine künstliche Kühlung gab, durfte nur in der kalten Jahreszeit zwischen Michaeli (29.9.) und Georgi (23.4.) Bier gebraut werden. Zudem werden im September das frische Braugetreide und der Hopfen eingefahren, die Rohstoffe für die neue Brausaison. Noch heute hält sich daher der 30.

September in vielen Brauereien als Bilanzstichtag und ist ein Höhepunkt im Jahr der heimischen Brauwirtschaft.

Brausilvester, der Festtag des österreichischen Bieres, wird in Österreich traditionell eingebettet in die „**Festwochen der Biervielfalt**“ (immer die letzte September- und die erste Oktoberwoche) mannigfalt von Bierliebhabern, Gastronomie und Brauereien gefeiert. Der Verband der Brauereien Österreichs machte den Festtag im Berichtsjahr zum „Fest der Sinne“.

Der Herbst wurde schmackhaft – stand er doch vollständig im Zeichen von bieriger Vielfalt, Genuss und Kulinarik. Nach der erfolgreichen Aktion „Wie viel Bier haben wir?“, bei der



im Vorjahr der Beweis erbracht worden war, dass Österreich über mehr als 1.000 verschiedene Biere verfügt, ging es 2015 anlässlich der Festwochen der Biervielfalt ganz um Essen und Bier. Im Fokus standen Sortenreichtum und Geschmacksvielfalt, die nach dem Motto „Zu jedem Essen passt ein Bier“ – anhand vieler kulinarischer Kombinationsmöglichkeiten dargestellt wurden.

Ob ein vollmundiges hopfenbetontes Pils nach österreichischer Brauart zu Hühnerspießen in Basilikumblättern, ein aromatisches Schwarzbier mit schöner Röstaromatik zum Birnen-Kürbis-Salat oder ein India Pale Ale zu gegrilltem Gemüse mit feurigem Tofu: Zu jedem Essen passt ein Bier! Das Kombinieren von verschiedenen Aromen und Geschmacksnuancen beschreibt der neue Trend „Foodpairing“. Und dieser macht definitiv Lust auf mehr! Um eine breite Öffentlichkeit bestmöglich zu erreichen, startete der Verband der Brauereien Österreichs eine umfangreiche Kooperation mit dem größten heimischen Kulinarik-Portal ichkoche.at. Sechs Wochen lang, von 31.8. bis 10.10.2015, erhielt „Bierland Österreich“ Exklusivpräsenz auf der gefragtesten heimischen Online-Kulinarik-Plattform. Da die Homepage responsiv gestaltet wurde, können nun alle Bierliebhaber auch über ichkoche.at auf den digitalen Bierfächer als erstklassiges Auskunftsinstrument zu verschiedensten Bierstilen und kulinarischen Kombinationsmöglichkeiten zugreifen.

Die Kooperation mit ichkoche.at basierte auf drei großen Säulen: dem „Themenbranding“, einem „Foodpairing-Gewinnspiel“ und passenden „Bierempfehlungen“ zu ausgewählten Rezepten. Gleich auf der Startseite wurde für die



Besucher des Kulinarik-Portals ein „Bier-Button“ fix installiert, der in die Themenwelt „Bier“ von ichkoche.at führt. Dort kamen Online-Werbemittel zum Einsatz und animierten zur Teilnahme an einem Foodpairing-Gewinnspiel bzw. verlinkten zu weiterführendem redaktionellen Content wie z.B. über Bier als Speisebegleiter, Brausilvester sowie die Ausbildung zum Biersommelier. Beim Gewinnspiel wurden Bierliebhaber mit dem Aufruf „Zu jedem Essen passt ein Bier!“ dazu angehalten, ihre geschmackvollsten Foodpairing-Kombinationen, bestehend aus einem Gericht/Rezept sowie der passenden bierigen Begleitung, einzusenden. Alle Einreichungen wurden den Usern zur Abstimmung bereitgestellt. Die zehn Einsendungen mit den meisten „likes“ gewannen – von Eintrittskarten für das Wiener Craft Bier Fest über Bierspezialitäten bis hin zum Hauptpreis: einen Aufenthalt für zwei Personen zu den Bierwochen im Kärntner Mountain Resort Feuerberg auf der Gerlitzen Alpe.

Um die Teilnehmer mit ihren schmackhaften Aromen-Arrangements nicht im Dunkeln tappen zu lassen, konnte eigens für diese Aktion DI Dr. Andreas Urban, Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Bierspezifische Ausbildungen“ im Verband der Brauereien Österreichs, als Experte gewonnen werden und beispielhaft kulinarische Schmankerl/Rezepte mit einer ausführlichen Bierempfehlung versehen werden. Die Foodpairing-Beispiele bleiben den Besuchern von ichkoche.at als Anregung und „bierige Lernhilfe“ bestehen. Darüber hinaus bleiben die „TOP 50“ bzw. die meist aufgerufenen Rezepte von ichkoche.at mit einem „Bier-Tipp“ sowie mit einem weiterführenden Link zur Website des Brauereiverbandes ausgestattet. Facebook-Postings und Newsletter-Beiträge seitens ichkoche.at rundeten die Bewerbung dieser Initiative ab.



X. Verband der Brauereien Österreichs.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist die Interessenvertretung der österreichischen Brauwirtschaft. Er besteht in seiner heutigen Form seit dem 15. Juli 1947 und vertritt die größte Sparte der heimischen Lebensmittelindustrie im Rahmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Wirtschaftskammer Österreich.

Im Verband wirken gewählte Funktionäre und Mitarbeiter der Wirtschaftskammer im Dienste der Brauwirtschaft zusammen. Das gemeinsame Ziel ist ein wirtschaftliches, rechtliches und sozialpolitisches Umfeld, in dem die Brauereien bestmögliche Rahmenbedingungen für ihr unternehmerisches Handeln vorfinden.

Zentrale Aufgabe des Verbandes der Brauereien ist die Vertretung der Interessen der Branche, in der Wirtschaftskammer und nach außen. Ansprechpartner des Verbandes sind vor allem Behörden und Sozialpartner, andere Einrichtungen der Interessenvertretung, politische Parteien und Medien, aber auch die gesetzgebenden Körperschaften. Neben der Interessenvertretung sieht sich der Verband der Brauereien aber auch als Servicestelle für seine Mitglieder. Dazu gehören insbesondere die persönliche Beratung, laufende Rundschreiben, Unterstützung bei Musterprozessen und spezielle Rechtsberatung.

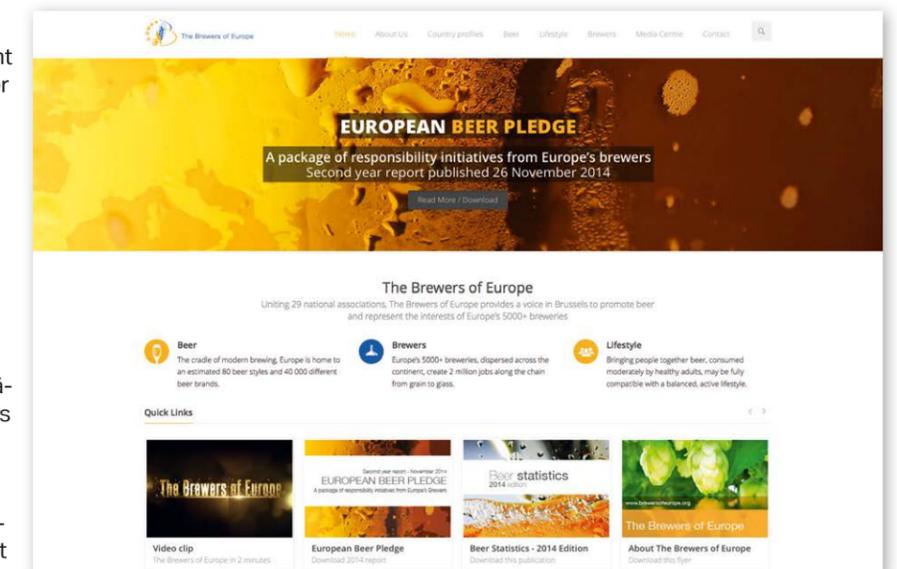
Der Verband der Brauereien Österreichs ist aber auch Plattform für internationale Branchenkontakte, beispielsweise als Stimme im europäischen Brauereiverband „The Brewers of Europe“ (www.brewersofeurope.org).

Der 1958 gegründete Dachverband mit Sitz in Brüssel vertritt die Interessen der europäischen Brauwirtschaft gegenüber den Institutionen der Europäischen Union und internationalen Organisationen. Mitglieder sind derzeit die nationalen Brauereiverbände der EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen, der Schweiz und der Türkei.

Aufgabe von The Brewers of Europe ist es, ein Umfeld sicherzustellen, dass es der europäischen Brauwirtschaft ermöglicht, unbehindert, wirtschaftlich und verantwortungsvoll Bier zu brauen und zu vertreiben.

Hauptanliegen von The Brewers of Europe sind

- das Eintreten für einen maßvollen und verantwortungsbewussten Bierkonsum als Teil eines ausgewogenen, gesunden und geselligen Lebensstils,
- die Förderung von Initiativen zur Information der Konsumenten über die möglichen Vorteile eines maßvollen Bierkonsums und über das Risiko von Alkoholmissbrauch,
- die Unterstützung unabhängiger Forschungsarbeiten zu den Themenfeldern Bierkonsum/Gesundheit/Verhalten einerseits und Qualität/Sicherheit in der gesamten Lieferkette andererseits,
- die Förderung unabhängiger Selbstregulierung als wirksame und glaubwürdige Alternative zu gesetzlichen Maßnahmen zur Kontrolle des Konsums,
- der Kampf gegen Verzerrungen bei der Biersteuer in ganz Europa,



- die Vertretung der Interessen der 2,5 Millionen direkt oder indirekt durch die europäische Brauwirtschaft Beschäftigten sowie
- die Sicherstellung der traditionellen, kulturellen und sozioökonomischen Rolle der beinahe 4.000 europäischen Brauereien, von denen 95 Prozent KMUs sind.



Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien

Lenkungsausschuss

Obmann: Mag. Siegfried MENZ

Obmann-Stellv.: KR Dr. Heinrich Dieter KIENER

Obmann-Stellv.: KR DI Dr. Markus LIEBL

Obmann-Stellv.: Ewald PÖSCHKO, MBA
(Obmann der Sektion
Mittelstandsbrauereien)

Mag. Clemens AIGNER

GF Heinz HUBER

Dr. Andreas HUNGER

Dr. Klaus MÖLLER

Ing. Josef RIEBERER

Mag. Karl SCHWARZ

Mag. Josef Christoph SIGL

Dr. Karl STÖHR (bis Mai 2016)

Hubert STÖHR (ab Mai 2016)

Ehrenobmänner: Dr. Christian BEURLE
KR Johann SULZBERGER

Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Andreas STIEBER; Vorsitz

Rudolf DAMBERGER

Mag. Gabriele GROSSBERGER

Reinhard HÄMMERLE

Thomas JANSEL

Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF

Dr. Torsten PEDIT

Mag. (FH) Peter PESCHEL

Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA

Sabine TREIMEL

DI Dr. Andreas URBAN

Arbeitsrechtlicher Ausschuss und Verhandlungskomitee für arbeitsrechtliche Belange

Mag. Peter KEPPELMÜLLER; Vorsitz (bis Oktober 2015)
MMag. Martin GRUBER; Vorsitz (ab Juni 2016)

Mag. Clemens AIGNER

Mag. Andrea AUER

GF Heinz HUBER
Mag. Martina MADER
Mag. Siegfried MENZ
Mag. Clemens PIESLINGER
Mag. Werner PREINIG
Ing. Josef RIEBERER
Dr. Christoph SCHERIAU

Arbeitsgruppe „Bierspezifische Ausbildungen“

DI Dr. Andreas URBAN; Vorsitz

DI Tobias FRANK

DI Ralf FREITAG

Brmst. Hinrich HOMMEL

Brmst. Johannes LEITNER

Brmst. Raimund LINZER

DI Jens LUCKART

Dipl. Brmst. Christian PÖPPERL

DI Dr. Günther SEELEITNER

Technischer Ausschuss

Dipl. Brmst. Christian PÖPPERL; Vorsitz

Brmst. Manuel DÜREGGER

Dr.-Ing. Clemens FORSTER

DI Tobias FRANK

DI Ralf FREITAG

DI Rudolf FÜHRER

DI (FH) Peter KAUFMANN

DI Axel KIESBYE

DI Hermann KÜHTREIBER

Brmst. Raimund LINZER

Steuerausschuss

Mag. Siegfried MENZ; Vorsitz

Mag. Clemens AIGNER

Dkfm. Josef EBNER

Mag. Eva-Maria LECHNER

Mag. Herta MAIR

Prok. Kurt REITER

Dr. Doris SCHERIAU

Dr. Karl STÖHR (bis Mai 2016)

Hubert STÖHR (ab Mai 2016)

DI Karl Theodor TROJAN



Vertretung des Verbandes in den Ausschüssen des europäischen Brauereiverbandes (BOE)

General Assembly Mag. Siegfried MENZ
KR Dr. Heinrich Dieter KIENER
KR DI Dr. Markus LIEBL
Ewald PÖSCHKO, MBA
Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

Secretaries General Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

Fiscal Mag. Herta MAIR

Environment Dr.-Ing. Clemens FORSTER

Organe der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft

Vorstand

Mag. Siegfried MENZ
KR Dr. Heinrich Dieter KIENER
KR DI Dr. Markus LIEBL
Ewald PÖSCHKO, MBA

Arbeitsausschuss

Andreas STIEBER; Vorsitz

Rudolf DAMBERGER

Mag. Gabriele GROSSBERGER

Reinhard HÄMMERLE

Thomas JANSEL

Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF

Dr. Torsten PEDIT

Mag. (FH) Peter PESCHEL

Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA

Sabine TREIMEL

DI Dr. Andreas URBAN

Rechnungsprüfer für Verband und Gesellschaft

Dkfm. Josef EBNER
Ewald PÖSCHKO, MBA

VERBANDSBÜRO

Verband der Brauereien Österreichs

Zaunergasse 1-3, 1030 Wien

Tel. +43 (0)1 7131505, Fax: +43 (0)1 7133946

getraenke@dielebensmittel.at

www.bierserver.at

Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM, Geschäftsführung

Dr. Johann BRUNNER

Angelika HAFNER

Annemarie LAUTERMÜLLER, Bakk.phil.

Andreas LICHAL

Manuela ÖCKL

Hannes SCHWARZENHOFER, BSc



Quelle: Verband der Brauereien Österreichs, 4/2016 sofern nicht anders angegeben.
Fotos: sofern nicht anders angegeben: Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft; The Brewers of Europe
Medieninhaber: Verband der Brauereien Österreichs
Copyright: Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft
Beide: 1030 Wien, Zaunergasse 1-3
Tel. +43 (0)1 7131505
Fax +43 (0)1 7133946
getraenke@dielebensmittel.at
www.bierserver.at
Grafik: Pichler & Gattringer Grafik Design GmbH; A-4020 Linz, Schillerstraße 10